

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen¹

(BremPPV)

Vom 7 Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)

Aufgrund des § 84 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBI. S. 401 – 2130-d-1a) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Teil 2

Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit; Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Abschnitt 1

Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Überprüfung des fachlichen Werdegangs
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
- § 16 Rücktritt
- § 17 Aufgabenerledigung

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen am Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

Änderungen gegenüber der BremPPV-2010 mit Ausnahme der gendergerechten Anpassungen sind gelb hinterlegt

Abschnitt 2

Prüfer, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

- § 18 Prüfer
- § 19 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Teil 3

Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz

- § 20 Besondere Voraussetzungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfungsverfahren
- § 23 Überprüfung des fachlichen Werdegangs
- § 24 Schriftliche Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt
- § 27 Aufgabenerledigung

Teil 4

Prüfer für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

- § 28 Besondere Voraussetzungen
- § 29 Fachrichtungen
- § 30 Fachgutachten
- § 31 Aufgabenerledigung

Teil 5

Prüfer für Erd- und Grundbau

- § 32 Besondere Voraussetzungen
- § 33 Fachgutachten
- § 34 Beurteilung von Baugrundgutachten
- § 35 Schriftlicher Kenntnissnachweis
- § 36 Aufgabenerledigung

Teil 6

Vergütung

Abschnitt 1

Vergütung für die Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit

- § 37 Allgemeines
- § 38 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen
- § 39 Berechnungsart der Vergütung
- § 40 Höhe der Gebühren
- § 41 Vergütung der Prüfer
- § 42 Umsatzsteuer, Fälligkeit

Abschnitt 2

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz

§ 43 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz

Abschnitt 3

Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

§ 44 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

Abschnitt 4

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 45 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47 Übergangsvorschriften

§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüfämter und die Typenprüfung. ²Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen werden anerkannt in den Fachbereichen

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz;

Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen

1. sicherheitstechnische Anlagen sowie
2. Erd- und Grundbau.

§ 2
Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen

(1) ¹Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Bremischen Landesbauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. ²Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde (Anerkennungsbehörde).

(2) ¹Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn, der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bremischen Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. ²Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3
Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) ¹Die Anerkennung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4
Allgemeine Voraussetzungen

¹Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,

3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Land Bremen haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin bzw. einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger, Prüfsachverständige und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kannoder
3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

³Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

§ 5 Allgemeine Pflichten

(1) ¹Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. ²Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgen. ³Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. ⁴Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. ²Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der

Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. ⁴Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. ⁵Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 39 Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(4) Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere bei der Entwurfsverfassung, Nachweiserstellung, Bauleitung oder als Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) ¹Die Prüflingenieurin, der Prüflingenieur, die oder der Prüfsachverständige, die oder der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. ²Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.

§ 6 Anerkennungsverfahren

(1) ¹Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (Anerkennungsbehörde). ²Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) ¹Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

²Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und

6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

³Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) ¹Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

³Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. ⁵Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. ⁶Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüflingsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(5) ¹Verlegt die Prüflingenieurin, der Prüflingenieur, die oder der Prüflingsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüflingenieurin, Prüflingenieur, Prüflingsachverständige oder Prüflingsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat sie oder er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. ²Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die Prüflingenieurin, den Prüflingenieur, die Prüflingsachverständige oder den Prüflingsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Prüflingenieurin, der Prüflingenieur, die oder der Prüflingsachverständige ihren oder seinen neuen Geschäftssitz gründen will. ³Diese trägt die Prüflingenieurin, den Prüflingenieur, die Prüflingsachverständige oder den Prüflingsachverständigen in die von ihr geführte Liste nach Absatz 4 ein; damit erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 4 in dem Land des ursprünglichen Geschäftssitzes. ⁴Im Übrigen findet ein neues Anerkennungsverfahren nicht statt, wenn sie oder er zuvor bereits vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste.

§ 7

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn
1. die Prüflingenieurin, der Prüflingenieur, die oder der Prüflingsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
 2. die Prüflingenieurin, der Prüflingenieur, die oder der Prüflingsachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,
 3. die Prüflingenieurin, der Prüflingenieur, die oder der Prüflingsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
 4. der erforderliche Versicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Satz 4 nicht mehr besteht.

- (2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige, die oder der Prüfsachverständige
1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
 2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
 3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
 4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige, die oder der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige, die oder der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger einrichtet.
- (3) § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens 5 Jahren prüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

§ 8

Führung der Bezeichnung Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige, die oder der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige, die oder der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf diese Bezeichnung für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) ¹Die Anerkennung als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige, die oder der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. ²Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige, die oder der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niederge-

lassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. ³Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüfsachverständiger, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

Teil 2

Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Standsicherheit; Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Abschnitt 1

Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Standsicherheit

§ 10

Besondere Voraussetzungen

¹Als Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Maschinbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. nach Abschluss des Studiums mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
3. durch ihre Leistungen als Ingenieurinnen oder Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
4. die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und
5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.

²Das Vorliegen der Anerkennungsbedingungen nach den Nummern 2 bis 5 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss. ²Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht, der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. ²Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. ³Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von der Ingenieurkammer des Landes Bremen vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein von der Vereinigung der Prüflingenieure vorgeschlagenes Mitglied und
4. ein von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenes Mitglied.

⁴Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. ⁵Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. ⁶Unbeschadet des Satzes 3 Nummer 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr ernannte Vertretung berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ³Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

(4) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. ²Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nummer 2 bis 5. ³Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 13) und
2. der schriftlichen Prüfung (§ 14).

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 13

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) ¹Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung. ³Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihr oder ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherrin oder Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse) sowie der Art der von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von der Bewerberin oder dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. ²Daraus muss erkennbar sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. ³Sie oder er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.

(3) ¹Das Verzeichnis nach Absatz 2 wird durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. ²Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständigenin oder einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) ¹Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:

a) Einwirkungen auf Tragwerke,

b) Standsicherheit von Tragwerken,

c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,

d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,

e) Baugrubensicherung,

f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,

g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte.

2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.

²Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei, in der beantragten Fachrichtung bis zur Bauwerksklasse fünf erstrecken. Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. ²Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. ²Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. ³Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. ⁴Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. ⁵Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Bewerberinnen und Bewerber durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. ²Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. ²Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ³Bei größeren Abweichungen gilt § 13 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ⁴Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung lautet

1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen“ oder

2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen“.

§ 15

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Aufsichtsführende.

§ 16

Rücktritt

¹Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder

2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. ²Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17

Aufgabenerledigung

(1) ¹Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ²Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. ³Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüferin oder der Prüfer für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat sie oder er unter ihrer oder seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüferinnen oder Prüfer für Standsicherheit hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(2) Prüferinnen und Prüfer dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung sicherstellen können.

(3) ¹Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit können sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ²Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gleich, sofern die Prüferin oder der Prüfer für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz der Prüferin oder des Prüfers, für den die Anerkennung als Prüferin oder Prüfer ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. ²Die Prüfung ist entsprechend den von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfanweisungen durchzuführen und das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zu dokumentieren. ³Verfügt die Prüferin oder der Prüfer für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie oder er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihr oder ihm im Einvernehmen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Sachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(5) ¹Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise. ²Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

(6) ¹Die Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. ²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Abschnitt 2

Prüfer, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 18

Prüfer

(1) ¹Prüfer sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. ²Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden. ³Die Prüfer unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) ¹Die Prüfer müssen mit geeigneten Ingenieurinnen und Ingenieuren besetzt sein. ²Sie müssen von einer oder einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamtin oder Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einer bzw. einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. ³Für Organisationen der Technischen Überwachung kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.

§ 19

Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 66 Absatz 5 Bremische Landesbauordnung) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).

(2) ¹Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. ²Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüfern geprüft werden.

Teil 3

Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz

§ 20

Besondere Voraussetzungen

¹Als Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und

6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses (§ 21) nachzuweisen.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein von der Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenes Mitglied,
4. ein von den Berufsfeuerwehren vorgeschlagenes Mitglied,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(2) § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 bis 6, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 20 Nummer 2 bis 6. ³Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 23) sowie
2. der schriftlichen (§ 24) und mündlichen (§ 25) Prüfung.

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen. ²Dies gilt auch, wenn eine entsprechende schriftliche oder mündliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. ³Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 23

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) ¹Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 20 Satz 1 Nummer 2 erfüllt. ²Maßgeblich ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. ³Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. ²Bei den Vorhaben muss die Bewerberin oder der Bewerber die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. ³Die Auswahl der Vorhaben hat von der Bewerberin oder vom Bewerber so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer oder seiner Tätigkeit

von mindestens fünf Jahren widergespiegelt wird. ⁴Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die Bewerberin oder der Bewerber muss über die Unterlagen der Vorhaben und ggf. Prüfberichte verfügen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder deren Prüfberichte aus. ²§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 24 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

²Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(2) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. ²Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten.

(3) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. ²Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. ³Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. ⁴Bei größeren Abweichungen gilt § 13 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ⁵Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden. ⁶Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(4) § 14 Absatz 1, 3, 4 Satz 5 und 6, Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 25 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4. ²Sie ist vorrangig Verständnisprüfung.

(2) ¹Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. ²§ 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von mindestens fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. ²Neben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. ³Weitere Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörde/n dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. ²Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,

2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
 3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
 4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
 5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
 6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber
- enthalten.

(6) ¹Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. ²Dem Bewerber wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet:

1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüfsachverständigenin oder einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüfsachverständigenin oder einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann verlangen, dass ihr oder ihm die Prüfungskommission die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. ²Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. ³Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ⁴§ 74 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 26

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt

¹§ 15 Absatz 1 und 2 sowie 16 gelten entsprechend. ²Die Entscheidungen trifft in der schriftlichen Prüfung die oder der Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

§ 27

Aufgabenerledigung

(1) ¹Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Berufsfeuerwehr zu beteiligen und nachfolgend darüber zu informieren, ob die Brandschutznachweise in Würdigung der Anforderungen der Berufsfeuerwehr geändert worden sind. ²§ 69 Absatz 1 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung gilt entsprechend. ³Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.

(2) § 17 Absatz 2, 3, 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend.

Teil 4 Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

§ 28

Besondere Voraussetzungen

(1) ¹Als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 der Bremischen Anlagenprüfverordnung werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 29, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

²Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) ¹Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für sicherheitstechnische Anlagen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1. ²Sie werden in der Liste nach § 6 Absatz 4 nicht geführt.

§ 29

Fachrichtungen

¹Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Bremische Anlagenprüfverordnung),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Bremische Anlagenprüfverordnung),
3. Rauchabzugsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bremische Anlagenprüfverordnung),
4. Druckbelüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Bremische Anlagenprüfverordnung)
5. Feuerlöschanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Bremische Anlagenprüfverordnung),
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 Bremische Anlagenprüfverordnung),
7. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Bremische Anlagenprüfverordnung).

²Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für Mittel- und Großgaragen im Sinne der Bremischen Garagenverordnung beschränkt werden.

§ 30

Fachgutachten

(1) Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann. Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

(2) ¹Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich

a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),

b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,

2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

²Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung; insbesondere werden die Prüfpraxis, das Beurteilungsvermögen und die Handhabung der Messgeräte beurteilt.

(3) ¹Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. ²§ 12 Absatz 3 Satz 1, §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 31

Aufgabenerledigung

¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 der Bremischen Anlagenprüfverordnung. ²Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Teil 5

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 32

Besondere Voraussetzungen

(1) ¹Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,

2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,

3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,

4. weder selbst, noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

²Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten eines bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirats zu erbringen. ³Über

das Vorliegen der **Anerkennungsvoraussetzung** nach Satz 1 Nummer 4 hat die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 33

Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf

1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34),
2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 35).

§ 34

Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Beirat nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. ²Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. ³Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:

1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden – Bauwerk – Wechselwirkung),
2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell,
4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.

⁴Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) ¹Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits danach die Anforderungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.

(3) Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 35

Schriftlicher Kenntnissnachweis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der

1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,

4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds,
 5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.
- (2) § 12 Absatz 3 Satz 1, §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 36

Aufgabenerledigung

¹Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. ²§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Vergütung

Abschnitt 1

Vergütung für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 37

Allgemeines

- (1) ¹Die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. ²Die Vergütung besteht aus der Gebühr sowie den notwendigen Auslagen.
- (2) ¹Die Gebühr richtet sich nach den anrechenbaren Bauwerten nach § 38 Absatz 1 und 2 und der Bauwerksklasse nach § 38 Absatz 4, soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand nach § 40 Absatz 5 zu vergüten sind. ²Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.
- (3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von der Prüfsachverständigen oder vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.
- (4) ¹Schuldnerin oder Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Prüfsachverständigen oder der Prüfsachverständigen die Gebühr unmittelbar bei der Bauherrin oder dem Bauherrn erhebt.
- (5) ¹Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig. ²§ 40 bleibt unberührt.
- (6) Sofern die Bauaufsichtsbehörde die Standsicherheitsnachweise prüft, erhält sie für ihre Prüf- und Überwachungsaufgaben eine Gebühr nach Maßgabe der §§ 37 bis 40.

§ 38

Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

- (1) ¹Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. ²Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. ³Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. ⁴Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.

(2) ¹Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 48 Absatz 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. ²Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden, **sofern sie nicht zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören**. ³Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. ⁴Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 48 Absatz 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. ⁵Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. ⁶Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle eintausend Euro aufzurunden.

(4) ¹Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. ²Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(5) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.

§ 39

Berechnungsart der Vergütung

(1) ¹Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten nach § 38 Absatz 1 und 2 und der Bauwerksklasse nach § 38 Absatz 4. ²Die volle Grundgebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise errechnet sich aus dem mit 0,8 potenzierten Tausendstel des jeweiligen anrechenbaren Bauwertes, vervielfältigt mit dem für die jeweilige Bauwerksklasse angegebenen Faktor F_{BWK} nach der Formel

$$\text{Grundgebühr} = F_{BWK} \times (\text{anrechenbarer Bauwert} / 1000)^{0,8}.$$

Bauwerksklasse	1	2	3	4	5
F_{BWK}	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0

³Die Grundgebühr ist auf volle Euro zu runden.

(2) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ²Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ³Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sowie nach Absatz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. **Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach § 40 Absatz 5 zu berechnen.**

(4) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für den zweiten und jeden

weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. ²Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) ¹Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. ²Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 40 Absatz 5) zu ersetzen. ³Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 40

Höhe der Gebühren

(1) Die Prüfsachverständigen oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit erhält

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach § 39 Absatz 1,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht je nach Bearbeitungsaufwand bis zu drei Viertel der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,
4. für die Prüfung
 - a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
 - b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis oder auf Einhaltung weiterer Forderungen nach der Liste der Technischen Baubestimmungen, **im Massivbau jedoch nur**, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern **bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel** eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1, 2, **3, 4 oder Nummer 6** vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1, 2, **3, 4 oder Nummer 6**.
6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung zusätzlich ein Viertel der Gebühr nach Nummer 1.
- 7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen bei Untersuchung am Gesamtsystem geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr nach Nummer 1.**

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet werden.

(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.

(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(5) ¹Nach Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 38 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, **sofern sie nicht zur Tragkonstruktion eines Gebäudes gehören**, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 betragen,
6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

²Bei der Berechnung der Gebühr und des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. ⁵Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. ⁶In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

(6) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.

§ 41

Vergütung der Prüfer

(1) Die Prüfer erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 sowie nach den folgenden Vorschriften.

(2) Für die Typenprüfung nach § 19 einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

(3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

(4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.

§ 42

Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) Mit der Gebühr für die Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten.

(2) ¹Die Gebühr wird mit Eingang der Rechnung fällig. ²Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall im Sinne des § 40 Absatz 4 geltend gemacht werden.

Abschnitt 2

Vergütung für die Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz

§ 43

Vergütung für die Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz

¹Die Prüferin oder der Prüfer für Brandschutz erhält

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 39 Absatz 1 für die Bauwerksklasse 1 errechneten Gebühr, mindestens 350 Euro.
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

²§ 37, § 38 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Sätze 4 bis 6, Absatz 3 und 5, § 39 Absatz 1, 3 und 6, § 40 Absatz 2 und 4, Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 6 und Satz 2 bis 6 sowie § 42 gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Vergütung für die Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

§ 44

Vergütung für die Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

¹Die Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³Die in ihrem oder seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer ist in ihrer oder seiner Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt. ⁴§ 37 Absatz 5, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz 6 sowie § 42 Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Vergütung für die Sachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 45

Vergütung für die Sachverständigen für Erd- und Grundbau

¹Die Sachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³§ 37 Absatz 5, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz 6, § 42 Absatz 2 Satz 1 sowie § 44 Satz 3 gelten entsprechend.

Teil 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die Bezeichnung Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger führt,
2. entgegen § 31 oder 36 ohne Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung oder aufgrund der Bremischen Landesbauordnung nur von einer bzw. einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen.
3. entgegen § 37 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 43 Satz 2, § 44 Satz 2 oder § 45 Satz 3 einen Nachlass auf die Gebühr oder das Honorar gewährt.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47

Übergangsvorschriften

(1) Anerkennungen von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Baustatik auf Grund der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 10. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 393), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 59 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S.457) geändert worden ist, gelten als Anerkennung im Sinne von § 10 dieser Verordnung.

(2) Anerkennungsverfahren, die vor dem (einsetzen Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 48 Satz 1) eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung weiterzuführen.

(3) Personen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 28. November 1961 (SaBremR 7100 c-4) als Sachverständige anerkannt waren und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Technischen Überwachungsorganisation nach Entfall ihrer gewerberechtlichen Sachverständigenanerkennung auf der Grundlage des § 26 Absatz 7 der Bremischen Garagenverordnung vom 10. November 1980 (Brem.GBl. S. 281), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Sachverständige bestätigt worden sind, gelten für die Fachrichtungen nach § 29 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie 4 bis 6 für die Tätigkeit innerhalb einer Überwachungsorganisation als Prüfsachverständige nach § 28 Absatz 1, sofern die Prüfsachverständigen ihren Geschäftssitz im Land Bremen haben.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629 – 2130-h-3), die durch Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 7. Januar 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Anlage 1

(zu § 38 Absatz 1 Satz 1 BremPPV)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 1,000

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in € / m³
1.	Wohngebäude	113
2.	Wochenendhäuser	99
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152
4.	Schulen	144
5.	Kindertageseinrichtungen	129
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	129
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	150
8.	Krankenhäuser	168
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	129
10.	Hallenbäder	139
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	55
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	46
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	38
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	85
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	76
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	115
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	83
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100
18.	Tiefgaragen	154
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	40
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	30

20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17
------	--	----

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

–	bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen	5 v. H.
–	Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude	10 v. H.
–	bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v. H.
–	bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 38 Abs. 1 Satz 3	39 €/m ²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

Anlage 2

(zu § 38 Absatz 4 BremPPV)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen (mit Ausnahme der genannten Spannbettvorspannung),

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

- einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohlblechen mit Spannblechvorspannung.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standortsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- Tragwerke mit verschieblichen Rahmenkonstruktionen,
- vorgespannte Fertigteile, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 3 zuzuordnen sind,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkrafteermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk).

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragsysteme, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen.

**Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständigen
(BremPPV)**

nach § 84 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung

Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl.S.)

– Begründung –

A. Allgemeines

Die Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV-15) setzt die Vorschriften der Musterverordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen der Bauministerkonferenz / ARGEBAU, Fassung Dezember 2012 (M-PPVO-12) in Landesrecht um.

Aufgrund der in der M-PPVO-12 erfolgten zahlreichen Rechtsänderungen und redaktionellen Anpassungen wird zur besseren Lesbarkeit des Verordnungstextes auf eine Änderung der bisherigen Bremischen Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629; BremPPV-10 - auf Grundlage der M-PPVO, Fassung September 2008) verzichtet und stattdessen eine vollständige Neufassung vorgelegt, die gendergerecht angepasst ist.

Sofern es sich um inhaltlich unveränderte materielle Regelungen handelt, wird die Begründung zur BremPPV-10 unter Berücksichtigung redaktioneller Anpassungen mit dem entsprechenden Verweis übernommen. Auf die Übernahme der dortigen Verweise auf die damaligen Regelungen der bis zum Jahresende 2010 gültigen bautechnischen Prüfungsverordnung – (BauPrüfVO) vom 10. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 393 – 2130-h-1) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch nunmehr verzichtet.

Wesentliches Regelungsziel der Neufassung der BremPPV-15 ist die erforderliche Konkretisierung der Anforderungen an die Anerkennungsverfahren zur Prüffingenieurin oder zum Prüffingenieur für Standsicherheit bzw. Brandschutz sowie zur bzw. zum Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen bzw. für Erd- und Grundbau. Diese Notwendigkeit wurde zwischenzeitlich auch vom VG Weimar mit Urteil vom 13. Januar 2014 (Az: 8 K 492/13 We) für einen Streitfall in Thüringen herausgestellt. Sofern für die jeweiligen Anerkennungsverfahren gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen Bundesländern oder einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern gebildet werden sollen, sind die nach der M-PPVO-12 bestehenden landesrechtlichen Öffnungsklauseln entsprechend harmonisiert.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:

Der erste Teil legt den Anwendungsbereich (§ 1) der BremPPV fest. Er definiert die Rechtsstellung der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (§ 2) und regelt die Voraussetzungen für deren Anerkennung (§ 3), die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 4), die allgemeinen Pflichten der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (§ 5), das Anerkennungsverfahren (§ 6), Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (§ 7), die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger (§ 8) sowie die Gleichwertigkeit von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen und deren gegenseitige Anerkennung in den Ländern (§ 9).

Da die materiellen Anforderungen nahezu unverändert geblieben sind, wird auf die ausführliche Einzelbegründung in der BremPPV-10 verwiesen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 entspricht unverändert § 1 BremPPV-10 und regelt in **Satz 1** den Anwendungsbereich der BremPPV, nämlich die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen, ferner – ergänzend und konkretisierend zu den insoweit in der BremLBO enthaltenen Vorschriften – die Rechtsverhältnisse der Prüfsachverständigen und die Typenprüfung. Zunächst werden nach **Satz 2 Halbsatz 1** Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen Standsicherheit (**Nummer 1**) und Brandschutz (**Nummer 2**) anerkannt. Dabei werden die Begriffe „Standsicherheit“ und „Brandschutz“ im Sinne des Sprachgebrauchs der BremLBO benutzt. Standsicherheit bedeutet danach Standsicherheit unter allen Belastungszuständen, also auch im Brandfall, so dass sie die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile einschließt. Der Begriff „Brandschutz“ bezieht sich auf die Anforderungen des § 14 BremLBO und mithin auf den vorbeugenden Brandschutz.

Die Prüfung der Schallschutz- und Wärmeschutznachweise gehört bereits seit Inkrafttreten der BremLBO-10 nicht mehr zu dem Tätigkeitsbereich einer Prüfsachverständigen oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit, weil diese nach § 66 Absatz 5 Satz 1 BremLBO bauaufsichtlich nicht mehr geprüft werden.

Nach **Halbsatz 2** werden darüber hinaus Prüfsachverständige in den Fachbereichen sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen (**Nummer 1**) sowie Erd- und Grundbau (**Nummer 2**) anerkannt. Für die Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen in diesen beiden Fachbereichen besteht kein Bedürfnis, da dort bereits bisher Sachverständige ausschließlich auf privatrechtlicher Basis und nicht als beliehene Unternehmer tätig waren.

Zu § 2 (Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen)

§ 2 entspricht unverändert § 2 BremPPV-10. **Absatz 1 Satz 1** umschreibt die hoheitliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen als beliehene Unternehmerinnen und Unternehmer dadurch, dass diese bauaufsichtliche Prüfsachaufgaben aufgrund der BremLBO oder von Vorschriften aufgrund der BremLBO wahrnehmen (vgl. auch § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BremLBO). Die Vorschrift schreibt zusätzlich fest, dass Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (ausschließlich) im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde tätig werden. Auch wenn die Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch die Bauherrin oder den Bauherrn nicht darüber entscheidet, ob die Prüfsachverständigen oder der Prüfsachverständige hoheitlich (bauaufsichtlich) oder privatrechtlich tätig wird (vgl. BGH, Urt. v. 25.03.1993 – III ZR 34/92 –, NJW 1993, 1784), soll damit eine klare systematische Trennung zwischen den allein im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn und im (privaten) Rechtsverhältnis zu ihr oder ihm tätig werdende/n Prüfsachverständige/n einerseits und den gleichsam als „verlängerter Arm“ der Bauaufsichtsbehörde arbeitenden Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen andererseits bewirkt werden.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen Bestandteil der (mittelbaren) Staatsverwaltung sind und unterstellt sie der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Der Begriff der Fachaufsicht wird verwendet, um klarzustellen, dass sich die Aufsicht auch auf die Zweckmäßigkeit – und nicht nur die Rechtmäßigkeit – der Aufgabenwahrnehmung durch den Prüfsachverständigen erstreckt. Für die Prüfsachverständigen kommt – da sie nicht Bestandteil der Staatsverwaltung sind – eine entsprechende Regelung nicht in Betracht. Das bedeutet freilich nicht, dass die Ordnungsmäßigkeit ihrer Aufgabenerfüllung keiner öffentlich-rechtlichen Überwachung unterläge; sie ist Aufgabe der Anerkennungsbehörde und wird insbesondere über die Widerrufsbefugnis nach § 7 Absatz 2 sanktioniert. Die Befugnis zum Widerruf der Anerkennung als ultima ratio schließt auch die Befugnis der Anerkennungsbehörde zu vorbereitenden Maßnahmen und mildernden Mitteln ein, etwa zur Anforderung von Auskünften und Aufzeichnungen oder zu Abmahnungen.

Die Vorschrift unterstellt die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Dabei verwendet die Verord-

nung den Behördenbegriff im (weiten) verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne (vgl. § 1 Absatz 4 BremVwVfG). Behörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 – und der Verordnung im Übrigen – muss daher nicht notwendig eine staatliche Stelle, sondern kann z.B. auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – etwa eine berufsständische Kammer – sein.

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 umschreibt die ausschließlich privatrechtliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen, deren Charakter sich auch darin niederschlägt, dass diese allein von der Bauherrin oder vom Bauherrn oder dem sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen beauftragt und für ihn – nicht für die Bauaufsichtsbehörde – tätig werden (vgl. auch § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BremLBO). Die Beauftragung durch einen sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen kommt immer dann in Betracht, wenn eine sicherheitsrechtliche Verantwortlichkeit der Bauherrin oder des Bauherrn nicht mehr besteht, etwa durch den Eigentümer. **Halbsatz 2** unterstreicht die ausschließlich privatrechtliche Stellung der bzw. des Prüfsachverständigen durch die klarstellende Aussage, dass die Prüfsachverständigen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Aufgaben wahrnehmen.

Satz 2 sichert die fachliche Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern. Die ausdrückliche Regelung ist hier – anders als bei den Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen – erforderlich, da deren Unabhängigkeit gegenüber den Bauherrinnen und Bauherrn durch die ausschließliche Abhängigkeit von der sie beauftragenden Bauaufsichtsbehörde sichergestellt wird. Die Vorschrift soll auch auf die zwischen Prüfsachverständigen und Bauherrin oder Bauherrn abzuschließenden privatrechtlichen Verträge insofern ausstrahlen, als sie eine Kündigung dieser Verträge wegen fachlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherrin oder Bauherrn und Prüfsachverständigen (als wichtigen Grund) ausschließen soll.

Die (personenbezogene) Verantwortlichkeit der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und Bescheinigungen schließt nicht aus, dass sich Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige, wenn ihre Fachkunde im Einzelfall nicht ausreicht, insoweit kompetenter Dritter bedienen können und ggf. auch müssen. **§ 17 Absatz 4 Satz 3** regelt lediglich eine typische Fallkonstellation; aus der Vorschrift kann aber kein Umkehrschluss dahingehend gezogen werden, dass in allen anderen denkbaren Fällen die Prüfsachverständigen, der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige weitere sachverständige Dritte – unbeschadet ihrer oder seiner Außenverantwortung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Bauherrin oder dem Bauherrn – nicht hinzuziehen dürfte.

Zu § 3 (Voraussetzungen der Anerkennung)

§ 3 entspricht unverändert § 3 BremPPV-10 und enthält Grundsätze für die Anerkennung von Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen.

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Verbindlichkeit der Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 vorbehaltlich abweichender Regelungen in Einzelvorschriften der BremPPV.

Absatz 2 lässt in **Satz 1** die Versagung der Anerkennung für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 GG sind, bei fehlender Gegenseitigkeit zu, es sei denn, es handelte sich nach **Satz 2** um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder um nach deren Recht diesen gleichgestellte Personen.

Zu § 4 (Allgemeine Voraussetzungen)

§ 4 entspricht unverändert § 4 BremPPV-10 und enthält die allgemeinen – fachbereichsübergreifenden – Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen.

Satz 1 Nummern 1 und 2 sollen die wegen der besonderen Verantwortung für die Sicherheit baulicher Anlagen wichtige persönliche Integrität der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen gewährleisten. **Nummer 3** verlangt die eigenverantwortliche und un-

abhängige Tätigkeit, da andernfalls das Risiko besteht, dass Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige sich weniger an ihrer öffentlichen Verpflichtung als an Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers orientieren. **Nummer 4** regelt den Geschäftssitz im Land Bremen; Geschäftssitz ist diejenige Niederlassung der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs oder Prüfsachverständigen, für die sie oder er als solcher anerkannt wird. Die Anforderung der **Nummer 5**, dass Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen, ist für eine sachgerechte Anwendung des Bauordnungsrechts einschließlich des technischen Regelwerks und für den Umgang mit Bauaufsichtsbehörden, Bauherrinnen oder Bauherrn und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Satz 2 Nummer 1 konkretisiert die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3. **Nummer 2** präzisiert insoweit, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder Prüfsachverständige innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig ist. **Buchstabe a** soll sicherstellen, dass die Tätigkeit einer oder eines einem solchen Zusammenschluss angehörenden Prüffingenieurin, Prüffingenieurs oder Prüfsachverständigen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. **Buchstabe b** zielt auf die Sicherstellung einer einem Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs oder Prüfsachverständigen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. **Buchstabe c** soll die fachliche Unabhängigkeit ihrer oder seiner Tätigkeit als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten. **Nummer 3** stellt klar, in welchen Fällen Eigenverantwortlichkeit im o. g. Sinne bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer vorliegt. Der Begriff der „Beratung“ umfasst dabei auch Nachweiserstellung und Planung (vgl. die Beschreibung der Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten in § 1 des Bremischen Architektengesetzes bzw. der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs in § 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes). Dabei erscheint die zusätzliche Forderung, dass auch die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ein eigenes Ingenieurbüro unterhalten solle, nicht gerechtfertigt. Ein Verzicht darauf führt auch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen, da die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer – als Beamtin oder Beamter – bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen darf, das sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten hat und den besonderen Vorteil berücksichtigen muss, der der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer durch die Inanspruchnahme entsteht.

Satz 3 konkretisiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen und konkretisiert zugleich generalisierend die Verpflichtung zur Unparteilichkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die allgemeine Befangenheitsregelung in § 5 Absatz 3.

Zu § 5 (Allgemeine Pflichten)

§ 5 entspricht redaktionell angepasst § 5 BremPPV-10 und regelt die allgemeinen Pflichten der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen.

Absatz 1 Satz 1 ergänzt die allgemeinen Pflichten hinsichtlich der Prüfgeräte und Hilfsmittel. Dabei versteht sich von selbst, dass die Prüfgeräte geeignet, u. a. kalibriert und kalibrierfähig sein müssen. **Satz 2** stellt sicher, dass analog den Regelungen für die Prüftätigkeit bei einem Zusammenschluss nach § 4 Satz 2 Nr. 2 die Prüfung am Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, erfolgen muss. **Satz 3** stellt klar, dass soweit es bei einer Prüfung – wie bei sicherheitstechnischen Anlagen – auf die spezifische Sachkunde der bzw. des Prüfsachverständigen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Anwesenheit vor Ort nicht durch eine mitwirkende Mitarbeiterin oder einen mitwirkenden Mitarbeiter ersetzt werden kann.

Satz 4 Halbsatz 1 regelt die Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden; die Haftpflichtversicherung muss auch solche Schadensfälle abdecken, deren Ursache zwar während des Bestehens des Versicherungsvertragsverhältnisses gesetzt worden ist, die aber erst nach Beendigung dieses Verhältnisses eintreten (Nachhaftung). Für differenzierte Anforderungen an die Haftpflichtversicherung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren einerseits, Prüfsachverständigen andererseits besteht nach den bisherigen Erfahrungen keine Veranlassung. **Satz 4 Halbsatz 2** bestimmt die zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zur Versicherungsnehmerin oder zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung. Aus § 7 Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich, dass die Anerkennung noch vor der Mitteilung des Versicherers erlischt.

Absatz 2 verpflichtet Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige, Änderungen hinsichtlich etwaiger Niederlassungen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4) und etwaiger Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5), der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. In der Begründung einer Niederlassung kann ggf. ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und damit ein Widerrufsgrund nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 liegen, in der Beteiligung ein Verstoß gegen § 4 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Satz 3 und damit ein Widerrufsgrund nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BremVwVfG. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann indiziell für die fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 1 sein.

Absatz 3 entspricht Absatz 2a BremPPV-10 und regelt zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie eine Genehmigungspflicht bei der Errichtung von weiteren Niederlassungen (Zweitniederlassung) als Prüffingenieurin, Prüffingenieur oder Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger. Die Genehmigungspflicht nach **Satz 1** resultiert aus der Tatsache, dass die Anerkennung ausschließlich an die Person der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs, der oder des Prüfsachverständigen gebunden ist. Die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur und die bzw. der Prüfsachverständige sind damit persönlich für die Prüfung verantwortlich und haben die Prüftätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderem Maße persönlich zu überwachen. Sie müssen über den Stand der Prüfung jederzeit Bescheid wissen und der Behörde bzw. dem Aufsteller der Standsicherheitsnachweise und der Bauherrin oder dem Bauherrn darüber und über eventuelle Problempunkte bei der Prüfung kurzfristig verbindlich Auskunft geben können. Die Bewerberin oder der Bewerber hat deshalb nach **Satz 2** in ihrem oder seinem Genehmigungsantrag anzugeben, in welcher Weise sie ihre oder er seine Aufgaben von mehreren Niederlassungen aus erfüllen wird. Insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen und zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist nach **Satz 3** zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann. Dabei ist ausreichend, wenn insoweit begründete Bedenken bestehen. Soweit eine Zweitniederlassung in einem anderen Land errichtet werden soll, werden auch die Interessen des anderen Landes berührt. Die Zweitniederlassung soll daher nach **Satz 4** im Einvernehmen mit dem anderen Land durch das Land des Geschäftssitzes genehmigt werden. Bei Verfehlungen in anderen Ländern ist das Land des Geschäftssitzes für die Ahndung zuständig.

Absatz 4 entspricht Absatz 3 BremPPV-10 und enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in § 4 Satz 2 Nr. 2 angesprochene Fallkonstellation einbezieht.

Absatz 5 entspricht Absatz 4 BremPPV-10. **Satz 1** lässt – was zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems privater Prüfsachverständiger erforderlich ist – die Ablehnung eines Auftrags nur aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe im Sinne der Vorschrift können

nur sachbezogene sein, einschließlich einer Arbeitsüberlastung, die andernfalls eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. **Sätze 1 und 2** sollen die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vor (Verzögerungs-) Schäden schützen, die dadurch entstehen, dass die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die bzw. der Prüfsachverständige die Auftraggeberin oder den Auftraggeber in dem Glauben belässt, sie oder er nähme den Auftrag an, und erst nach längerem Zeitablauf gleichwohl den Auftrag ablehnt. Die Regelung entspricht § 44 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Die Regelung in **Absatz 6** (vormals Absatz 5 BremPPV-10) ergibt sich aus der Verpflichtung der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, nicht außerhalb des Fachbereichs bzw. der Fachrichtung tätig zu werden, für den sie anerkannt sind.

Zu § 6 (Anerkennungsverfahren)

§ 6 entspricht redaktionell angepasst § 6 BremPPV-10 und regelt die allgemeinen Grundsätze des Anerkennungsverfahrens.

Nach **Absatz 1 Satz 1** ist für die Anerkennung die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde sachlich zuständig, die als „Anerkennungsbehörde“ legal definiert wird. Der von der Verordnung verwendete (weite) verwaltungsverfahrenrechtliche Begriff der Behörde lässt eine Übertragung der Anerkennung auch auf berufsständische Kammern (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) zu. Das erforderliche Anforderungsniveau im Anerkennungsverfahren wird dadurch sichergestellt, dass der Prüfungsausschuss stets durch die oberste Bauaufsichtsbehörde gebildet wird (§ 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, **§ 21 Absatz 2**), in ihm ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde vertreten ist (§ 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4, **§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3**) sowie ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht hat (§ 11 Absatz 2 Satz 6, **§ 21 Absatz 2**). **Satz 2** bestimmt, dass örtlich zuständig die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Daraus folgt – zusammen mit § 4 Satz 1 Nummer 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 –, dass die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem anderen Land als demjenigen, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber seinen Geschäftssitz hat, nicht möglich ist.

Absatz 2 regelt den Inhalt des Antrags. Nach **Satz 1 Nummer 1** ist die Angabe der Fachbereiche bzw. Fachrichtungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, erforderlich. **Nummer 2** korrespondiert mit §§ 12 Absatz 3 Satz 1, **22 Absatz 2**, § 30 Absatz 3 Satz 3 und **35 Absatz 2**. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Beschränkung der möglichen Prüfungswiederholungen durch Ausweichen in andere Länder nicht umgangen wird. **Satz 2** zählt die notwendigen Unterlagen auf, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigegeben werden müssen. **Nummer 3** präzisiert die Art des Führungszeugnisses. Dabei ist die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend. **Nummer 5** schließt dabei alle Fälle des § 4 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 ein. Die Aufzählung ist abschließend, um der Bewerberin oder dem Bewerber eine unzweifelhafte Beurteilung der für einen vollständigen Antrag erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen. **Satz 3** räumt der Anerkennungsbehörde aber die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 4 und ist durch § 7 Absatz 1 Nummer 4 sanktioniert; den Nachweis bereits für die Antragstellung bei noch ungewissem Ausgang des Anerkennungsverfahrens zu fordern, wäre nicht sachgerecht.

Absatz 3 entspricht Absatz 2a BremPPV-10 und setzt die verfahrensrechtlichen Anforderungen der DLR für das Anerkennungsverfahren um. Die danach erforderlichen Erleichterungen sollen auch den „inländischen“ Bewerberinnen und Bewerbern zugutekommen. **Satz 1** regelt die Eingangsbestätigung; **Satz 2** die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Absatz 5 DLR). **Satz 3 Halbsatz 1** bestimmt die nach Art. 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit drei Monaten. Die nach **Satz 3**

Halbsatz 2 mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Absatz 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. **Satz 4** bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Absatz 3 Satz 4 DLR). **Satz 5** regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Absatz 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. **Satz 6** verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über die einheitliche Ansprechperson abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

Absatz 4 legt entsprechend Absatz 3 BremPPV-10 fest, dass die Anerkennungsbehörde nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen führt. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Listen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Anerkennungsbehörde überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

Absatz 5 regelt entsprechend Absatz 4 BremPPV-10 das Verfahren, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die bzw. der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz in ein anderes Land verlegt. Da die örtliche Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde durch Absatz 1 Satz 2 strikt an das Land des Geschäftssitzes gebunden ist und die Anerkennungsbehörde des ursprünglichen Geschäftssitzlandes nicht außerhalb der Landesgrenzen tätig werden kann, muss mit der Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land eine entsprechende Änderung der örtlich zuständigen Anerkennungsbehörde einhergehen. Andererseits widerspräche es dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung (§ 9), wenn eine Prüffingenieurin, ein Prüffingenieur, eine Prüfsachverständige oder ein Prüfsachverständiger zwar in einem anderen Land als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger tätig werden könnte, aber bei einem Geschäftssitzwechsel in das andere Land einem erneuten Anerkennungsverfahren unterworfen würde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet **Satz 1** die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen, die (beabsichtigte) Verlegung seines Geschäftssitzes in ein anderes Land der bisherigen Anerkennungsbehörde anzuzeigen, die sodann die über die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen geführten Akten an die neue Anerkennungsbehörde abgibt (**Satz 2**). Die Anerkennungsbehörde des neuen Sitzlandes trägt die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen in die von ihr nach Absatz 4 geführte Liste ein (**Satz 3**); damit erwirbt die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die bzw. der Prüfsachverständige zugleich die Befugnis, die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger nach dem jeweiligen Recht des neuen Geschäftssitzlandes zu führen. **Satz 4** stellt klar, dass im Übrigen ein neues Anerkennungsverfahren nicht stattfindet, sofern die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die bzw. der Prüfsachverständige zuvor bereits vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste, **die dem Anforderungsniveau der BremPPV entsprechen.**

Zu § 7 (Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung)

§ 7 entspricht redaktionell angepasst § 7 BremPPV-10 und regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Absatz 1 zählt die Fälle auf, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der M-PPVO erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der Anerkennungsbehörde bedarf. **Nummer 1** betrifft den Verzicht der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs oder der bzw. des Prüfsachver-

ständigen selbst; **Nummer 2** die Altersgrenze. **Nummer 3** lässt die Anerkennung erlöschen, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die bzw. der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert. Sie gestaltet ihn systemgerecht als Erlöschensgrund aus, weil es einer gesonderten Feststellung der Voraussetzungen nicht bedarf und ein Widerrufsermessen nicht eingeräumt ist. Entsprechendes gilt für den Erlöschenstatbestand der **Nummer 4** (fehlender Versicherungsschutz).

Absatz 2 zählt Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung auf. **Nummer 1** stellt auf die persönliche Leistungsfähigkeit ab, **Nummer 2** präzisiert dahingehend, dass sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreicht. **Nummer 3** sanktioniert den Verstoß gegen die Pflicht aus § 5 Absatz 1 Satz 3 und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die bzw. der Prüfsachverständige selbst nicht in einem Umfang Aufträge annimmt, die von ihr oder ihm ordnungsgemäß nicht bearbeitet werden können. **Nummer 4** stellt auf das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung für die Zweitniederlassung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland ab. Absatz 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs oder der bzw. des Prüfsachverständigen nahe liegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 BremVwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Absatz 3 verweist auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 BremVwVfG. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Absatz 4 räumt der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit ein, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt indessen Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu § 8 (Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger)

§ 8 entspricht unverändert § 8 BremPPV-10 und regelt die Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger.

Die Regelung ist durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand des **§ 46 Satz 1 Nummer 1** bußgeldbewehrt.

Zu § 9 (Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung)

§ 9 entspricht redaktionell angepasst § 9 Absatz BremPPV-10 und regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen zwischen den Ländern. Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung setzen eine Anerkennung auf der Grundlage der M-PPVO, insbesondere des von ihr festgelegten Anforderungs- und Tätigkeitsprofils voraus. Die Absätze 2 bis 4 dienen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Absatz 1 Satz 1 regelt für den jeweiligen Fachbereich und ggf. die jeweilige Fachrichtung die Gleichwertigkeit von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen, **Satz 2 Halbsatz 1** die gegenseitige Anerkennung in den Ländern. Aus der Zusammenschau beider Vorschriften folgt, dass in Ländern, die sich für ein Prüffingenieursystem entscheiden, wegen der in Satz 1 festgelegten Gleichwertigkeit von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und

Prüfsachverständigen Prüfsachverständige anderer Länder als Prüfsachverständige und Prüfsachverständige tätig werden dürfen, in Ländern, die sich für ein Prüfsachverständigensystem entscheiden, Prüfsachverständige und Prüfsachverständige anderer Länder als Prüfsachverständige; die gegenseitige Anerkennung ist also nicht jeweils auf Prüfsachverständige und Prüfsachverständige einerseits, Prüfsachverständige andererseits beschränkt. Folgerichtig verzichtet **Halbsatz 2** auch auf eine nochmalige Eintragung in die Liste nach **§ 6 Absatz 4**.

Absatz 2 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, und dafür hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches vergleichbare Berechtigungen besitzen sowie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (**Satz 1**). Nach **Satz 2** ist das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Anerkennungsbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde ist jedoch nicht erforderlich. Nach **Satz 3 Halbsatz 1** soll die Anerkennungsbehörde das Tätigwerden untersagen, wenn sie aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach **Satz 3 Halbsatz 2** über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Bauaufsichtsbehörden oder Bauherrinnen oder Bauherren vermeiden.

Absatz 3 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, da sie dort geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können. Nach **Satz 1** dürfen diese Personen erst tätig werden, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen erfüllen. **Satz 2** regelt, dass die Bescheinigung auf Antrag erteilt wird und dass dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. **Satz 3** erklärt die Vorschriften über die Eingangsbestätigung (**§ 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2**), die Frist für die Bearbeitung des Antrags (**§ 6 Absatz 3 Satz 3**), das Erfordernis der Begründung und den Zeitpunkt der Fristverlängerung (**§ 6 Absatz 3 Satz 4**) sowie die Genehmigungsfiktion (**§ 6 Absatz 3 Satz 5**) für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass Anzeigen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind (Art. 10 Absatz 3 und 4 DLR). **Satz 2** verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass die vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über die einheitlichen Ansprechperson abgewickelt werden können (Art. 6 DLR).

Zu Teil 2 bis Teil 5:

Der zweite bis fünfte Teil regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung, die Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens und die Aufgabenerledigung für die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige und Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen und ggf. Fachrichtungen.

Zu Teil 2 – Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Standsicherheit; Prüfsachverständige, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Der zweite Teil enthält im 1. Abschnitt die besonderen Regelungen für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Standsicherheit. Neu eingefügt wurden auf Grundlage der M-PPVO-12 die §§ 13 – 16, die die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens konkretisieren. Einzelne Abweichungen von der Mustervorschrift sind mit den Ländern Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt zur Bildung eines gemeinsamen

Prüfungsausschuss abgestimmt und in den jeweiligen Landesverordnungen gleichlautend geregelt. Von diesen Ländern ist einvernehmlich beschlossen worden, keine mündliche Prüfung durchzuführen.

Der 2. Abschnitt regelt die Rechtsverhältnisse der Prüfsachverständigen, die Typenprüfung und die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Zu § 10 (Besondere Voraussetzungen)

Satz 1 regelt die besonderen Anerkennungsbedingungen für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen und für Standsicherheit.

In Anpassung an die M-PPVO-12 wird die Nummerierung neu geordnet und § 10 Satz 1 Nummer 2 BremPPV-10 aufgehoben. Bisher konnten als Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen nur Personen anerkannt werden, die mindestens zwei Jahre eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind. Diese Forderung verhinderte, dass sich qualifizierte angestellte Personen, die mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen befasst sind, dem Prüfungsverfahren unterziehen konnten. Nach bisherigen Erfahrungen dauert das Anerkennungsverfahren für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen ungefähr ein Jahr. Keine Ingenieurin und kein Ingenieur wird ihre bzw. seine Beschäftigungsposition aufgeben, um bereits bei der Antragsstellung eigenverantwortlich und unabhängig tätig zu sein. Dazu wird das Risiko, den angestrebten Status als Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen nicht zu erreichen, als zu groß eingeschätzt. Deshalb wird es als ausreichend angesehen, dass der Nachweis der eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit erst zum Zeitpunkt der Anerkennung, d.h. nach erfolgter Feststellung der fachlichen Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss zu verlangen und nicht bereits bei der Antragstellung.

Nummer 1 enthält die Anforderungen an den Studienabschluss und stellt dabei ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule gleich. Ein achtsemestriges Studium – im Hinblick auf die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge – festzuschreiben, besteht keine Veranlassung, da die übrigen Zulassungsvoraussetzungen die fachliche Qualifikation der Prüfsachverständigen, des Prüfsachverständigen oder der bzw. des Prüfsachverständigen hinreichend gewährleisten.

Die in dem Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach **Nummer 2** erstellten Standsicherheitsnachweise sollen auch statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben der jeweiligen Fachrichtung beinhalten. Als mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen oder der technischen Bauleitung vergleichbare Tätigkeiten zählt z. B. die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen. Die Erfüllung der Anforderung wird durch die Vorlage des in § 13 Absatz 2 geforderten Bautenverzeichnisses nachgewiesen, aus dem zugleich auch Schlüsse auf die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 3 gezogen werden können.

Nach **Nummer 3** (entspricht Nummer 5 BremPPV-10) bedeutet das Erfordernis „überdurchschnittlicher Fähigkeiten“, dass die Prüfsachverständigen oder der Prüfsachverständigen nachweisen kann, dass sie oder er in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und der Stabilität der Tragwerke sowie auf dem Gebiet des (konstruktiven) Brandschutzes verfügt sowie besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauwerken besitzt. Leistungen, durch die die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine überdurchschnittlichen Fähigkeiten als Ingenieurin oder Ingenieur nachweisen kann, sind z. B. von ihr oder ihm selbst, unter ihrer oder seiner Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Standsicherheitsnachweise für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige oder sehr schwierige Bauwerke (Bauwerkklasse 4 und 5) der beantragten Fachrichtung.

Nach **Nummer 4** sind entsprechend Nummer 6 BremPPV-10 darüber hinaus auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbund-

bauten und schwingungsanfälligen Bauwerken sowie der Anwendung der ADV-Technik im Rahmen der bautechnischen Nachweise nachzuweisen. Erforderlich sind auch Kenntnisse der Baustofftechnologie.

Nach **Nummer 5** sind entsprechend Nummer 4 BremPPV-10 auch Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften – insbesondere der für die Tätigkeit der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs oder der bzw. des Prüfsachverständigen maßgeblichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Bauordnung – nachzuweisen.

Satz 2 bestimmt, dass die fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach den Nummern 2 bis 5 durch den Prüfungsausschuss zu beurteilen sind, der hierüber eine Bescheinigung ausstellt. Die Voraussetzungen nach der Nummer 1 (einschlägiges Studium) werden durch die Anerkennungsbehörde selbst beurteilt.

Zu § 11 (Prüfungsausschuss)

§ 11 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Absatz 1 Satz 1 legt den Grundsatz fest, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss bildet. Da gerade bei kleineren Ländern mit einer geringen Zahl von Antragstellerinnen und Antragstellern eine regelmäßige Durchführung von Prüfungen einen unvermeidbaren Aufwand erfordern kann, ist es nach **Satz 2** möglich, die Kenntnisse einer Antragstellerin oder eines Antragstellers durch einen in einem anderen Land bestehenden, einem gemeinsam mit anderen Ländern gebildeten oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern bestehenden Prüfungsausschuss prüfen zu lassen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt eine Mindestzahl von 6 Mitgliedern für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und lässt damit die Möglichkeit offen, auch mehr Mitglieder berufen zu können. **Satz 2** stellt klar, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses, unabhängig von der jeweiligen Bildung nach Absatz 1 Satz 2, immer von der obersten Bauaufsichtsbehörde eines jeden Landes berufen werden müssen.

Aus **Satz 3** ergibt sich als Regelanforderung i.V.m. Absatz 4 Satz 1 die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei einer Mindestzahl von sechs Mitgliedern. Die Regelung soll die Mitwirkung der Wissenschaft (**Nummer 1**), der Bauwirtschaft oder der planenden Berufe (**Nummer 2**), der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure (**Nummer 3**) und der Bauaufsicht (**Nummer 4**) sicherstellen, wobei letzteres Mitglied auch aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde eines anderen Bundeslandes vorgeschlagen werden kann und dann stellvertretend für die obersten Bauaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer dem Prüfungsausschuss angehört.

Satz 4 Halbsatz 1 befristet die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre; **Halbsatz 2** lässt Wiederberufungen zu. Die Mitgliedschaft endet aber wenn die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht mehr vorliegen (**Satz 5 Halbsatz 1 Nummer 1**) oder – wie die Anerkennung selbst (§ 7 Absatz 1 Nr. 2) – jedenfalls mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs (**Satz 5 Halbsatz 1 Nummer 2**), wobei das nach dieser Vorschrift ausscheidende Mitglied noch ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, abschließen kann (**Halbsatz 2**).

Satz 6 gewährleistet der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht ohne Stimmrecht, um – unabhängig von dem von ihr vorgeschlagenen Mitglied nach Satz 3 Nummer 4 – aus ihrer Sicht wesentlich erscheinende Gesichtspunkte in die Beratungen einzubringen und zu erläutern. **Abweichend vom Muster** kann die oberste Bauaufsichtsbehörde auch eine Vertretung (z.B. aus der Vereinigung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure) entsenden, die die Belange der Anerkennungsbehörde vertritt.

Absatz 3 regelt in den **Sätzen 1 und 2** die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses. **Satz 3** stellt korrespondierend mit Tarifziffer 102.02.03 der **Kostenverordnung Bau** klar, dass die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen einschließlich Reisekosten haben.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden und des dieses vertretenen Mitglieds. **Satz 2** sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung gibt. Eine Regelung der Geschäftsführung in der Verordnung ist entbehrlich, da die Geschäftsordnung bei Bedarf entsprechende Regelungen treffen kann und darüber hinaus die Schranken bei der Berufszulassung nicht berührt werden.

Zu § 12 (Prüfungsverfahren)

§ 12 entspricht vom Grundsatz her § 12 BremPPV-10 und regelt den Aufbau des Prüfungsverfahrens.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 (zunächst) dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach **Satz 2** trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nummern 2 bis 5. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Anerkennungsbehörde; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Anerkennungsbehörde und dem Prüfungsausschuss angestrebt. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann, und geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach **Satz 3** ist insbesondere bei einer negativen Entscheidung erforderlich, da die verwaltungsverfahrenrechtliche Begründungspflicht des § 39 BremVwVfG mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts – da die Außenwirkung fehlt – nicht eingreift. Bei einer für die Antragstellerin oder den Antragsteller positiven Entscheidung kann regelmäßig auf eine Begründung verzichtet werden, sofern die Anerkennungsbehörde dies nicht ausdrücklich wünscht.

Absatz 2 benennt mit den Nummern 1 und 2 das zweistufige Prüfungsverfahren. Die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erfolgt nur, wenn die Überprüfung des fachlichen Werdegangs mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen wird. In Abstimmung mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, mit denen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss berufen wird, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Kenntnisse nur schriftlich nachweisen.

Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach Absatz 2 (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit auch § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) auf zwei; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. **Satz 2** schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an eine Prüffingenieurin, einen Prüffingenieur, eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen entspricht. Ob auch die Überprüfung des fachlichen Werdegangs wiederholt werden muss, wird in § 13 Absatz 3 Satz 3 bestimmt.

Zu § 13 (Überprüfung des fachlichen Werdegangs)

§ 13 wurde entsprechend § 13 M-PPVO-12 neu hinzugefügt und regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs als ersten Teil des mehrstufigen Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen

Nach **Absatz 1 Satz 1** soll durch diesen Prüfungsschritt festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit über die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderliche Breite und Tiefe an Berufserfahrung verfügt. Da eine Prüfung immer nur eine Momentaufnahme darstellt und das Ergebnis der Prüfung von verschiedenen – auch zufälligen – Rahmenbedingungen abhängen kann, ist die bisherige Tätigkeit eine wesentliche Möglichkeit, die Eignung einer Bewerberin oder ei-

nes Bewerbers zu beurteilen.

Satz 2 dient in Absprache mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss der Klarstellung, dass die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung nach Satz 1 ist.

Da ohne diesen Eignungsnachweis eine Zulassung als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur nicht möglich ist, bestimmt **Satz 3**, dass ohne Nachweis der ausreichenden Berufserfahrung keine Zulassung zur Prüfung im engeren Sinn erfolgt.

Nach **Absatz 2** hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Verzeichnis der von ihr oder ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit den in **Satz 1** genannten ergänzenden Angaben vorzulegen. Das Verzeichnis muss nach **Satz 3** ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke aufweisen. Dabei entscheidet die Bewerberin oder der Bewerber selbst, welche Vorhaben er in das Verzeichnis aufnimmt. Aus der Zahl und dem Umfang der Vorhaben ergibt sich aber, ob der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers über einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen lag und sie oder er damit im Sinne des **Satzes 2** eine fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen besitzt.

Nach **Absatz 3 Satz 1** wird das Verzeichnis nach Absatz 2 durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. Näheres zur Auswahl dieser Mitglieder des Prüfungsausschusses kann in der Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 4 geregelt werden. Als Ergebnis der Beurteilung ist die Entscheidung ausreichend, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung (Benotung) ist nicht erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet nach **Satz 2** nicht eine weitere Beurteilerin oder ein weiterer Beurteiler, sondern der Prüfungsausschuss insgesamt. **Satz 3** bestimmt, dass eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich ist, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Dies kann insbesondere erforderlich sein, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde und eine Wiederholung erfolgen soll. In diesem Fall soll eine erneute Überprüfung nur erfolgen, wenn seit der letzten Überprüfung ein längerer Zeitraum vergangen ist, um zu vermeiden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Antrag auf Anerkennung stellt, obwohl sie oder er nicht mehr auf dem Gebiet der Erstellung von Standsicherheitsnachweisen tätig ist.

Zu § 14 (Schriftliche Prüfung)

§ 14 wurde entsprechend § 14 M-PPVO-12 neu hinzugefügt und regelt die schriftliche Prüfung.

Absatz 1 beschreibt das Ziel der schriftlichen Prüfung und damit den Prüfungsmaßstab. Ob die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiet der Standsicherheit verfügt, lässt sich zwar nicht unmittelbar an der Beantwortung der gestellten Aufgaben ablesen. Die Prüfungsaufgaben sind aber regelmäßig so umfangreich, dass sie ohne hinreichende Erfahrung nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit in ausreichender Qualität beantwortet werden können. Über das Fachgebiet hinaus sind Kenntnisse der baurechtlichen Vorschriften erforderlich, da Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure auch Kenntnisse z. B. über die Verbindlichkeit von Vorschriften, die Zulässigkeit abweichender Lösungen, die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Anwendbarkeit von Bauarten, vorzulegende Nachweisen, Prüfpflichten oder auszustellende Bescheinigungen haben müssen.

Absatz 2 regelt in **Satz 1 Nummer 1 und 2** die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung. Darüber hinaus kann sich die Prüfung auf alle Fragen erstrecken, die für die Tätigkeit einer Prüflingenieurin oder eines Prüflingenieurs von Bedeutung sind. Da Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure nach **§ 17** Absatz 1 auch berechtigt sind, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen, kann sich

nach **Satz 2** die Prüfung auch auf Bauteile und Tragwerke in den anderen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei erstrecken. **Satz 3** stellt klar, dass auch Grundbau und Bauphysik Gegenstand der Prüfung sein können.

Absatz 3 regelt die Ladung zur Prüfung. Sie erfolgt nach **Satz 1** durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel dient auch der Wahrung der Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber, da alle Bewerberinnen und Bewerber über die gleichen Hilfsmittel verfügen können. Die Mitteilung vermeidet darüber hinaus das Risiko, dass eine Prüfung nur deswegen nicht bestanden wird, weil eine Bewerberin oder ein Bewerber die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels übersehen hat. Der Zeitraum zwischen Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung ist nach **Satz 2** ausreichend zu bemessen, damit sich die Bewerberinnen und Bewerber terminlich auf die Prüfung einstellen können.

Absatz 4 regelt den Prüfungsablauf. Den Bewerberinnen und Bewerbern sollen nach **Satz 1** mehrere getrennt bearbeitbare Prüfungsaufgaben gestellt werden, um Schwächen auf einem Gebiet durch Stärken auf einem anderen Gebiet ausgleichen zu können. Die Zahl der Einzelaufgaben wird dabei vom Prüfungsausschuss in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad festgelegt.

Nach **Satz 2** werden im ersten Prüfungsteil Aufgaben zu den allgemeinen Fachkenntnissen gestellt (z.B. Einwirkungen auf Tragwerke, zum Umgang mit Technischen Baubestimmungen, zu bauordnungsrechtlichen Vorschriften) und im zweiten Prüfungsteil die spezifischen Aufgaben zu Bauteilen und Tragwerken der beantragten Fachrichtung der Bauwerksklassen vier und fünf gem. Anlage 2 der BremPPV. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben wird durch **Satz 3** in Abstimmung mit den am gemeinsamen Prüfungsausschuss teilnehmenden Ländern auf zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten festgelegt.

Die Regelung nach **Satz 4** macht es möglich, Bewerberinnen und Bewerber, die die Anerkennung für mehr als eine Fachrichtung beantragt haben, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu prüfen. Für den Fall, dass die Anerkennung für zwei Fachrichtungen beantragt worden ist, wäre am ersten Tag der Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und der Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“ der einen Fachrichtung und am zweiten Tag der weitere Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“ in der anderen Fachrichtung zu absolvieren. Damit wäre eine zu große Belastung der Bewerberinnen und Bewerber vermieden.

Nach **Satz 5** muss bei der Prüfung mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein und die Aufsicht führen. Die Unterstützung durch weitere Personen ist möglich. Das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach **Satz 6** auch, ob und wie lange bei Störungen die Bearbeitungszeit verlängert wird.

Nach **Absatz 5** haben sich die Bewerberinnen und Bewerber vor Prüfungsbeginn durch Lichtbildausweis auszuweisen, um zu vermeiden, dass die Prüfungsfragen durch andere Personen bearbeitet werden.

Nach **Absatz 6 Satz 1** werden die schriftlichen Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Die Anonymität soll vermeiden, dass persönliche Beziehungen oder Kenntnis über die Person der Bewerberin oder des Bewerbers in irgendeiner Weise Einfluss auf die Bewertung der Arbeiten haben. Die Liste der Kennziffern und die Zuordnung der Kennziffern zu den Bewerberinnen und Bewerbern ist nach **Satz 2** dauerhaft geheim zu halten, da das Anonymitätserfordernis mindestens bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich sich eventuell anschließender Überprüfungsverfahren fortbesteht. In der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ist festzulegen, wer die Vergabe der Kennziffern vornimmt und die Liste der Kennziffern führt.

Absatz 7 regelt die Bewertung der Prüfungsarbeiten. Jede Arbeit wird nach **Satz 1** von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Arbeiten aller Bewerberinnen und Bewerber von den gleichen Personen bewertet werden. Für die Arbeiten – gegebenenfalls auch für Teilaufgaben – werden

Punkte vergeben. Die Zahl der möglichen Punkte wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen bis zu 15 % der höchstmöglichen Punktzahl (nicht der tatsächlich vergebenen Punkte) ist nach **Satz 2** die Bewertung der Durchschnitt der vergebenen Punkte. Wird die Grenze von 15 % der höchstmöglichen Punktzahl überschritten, entscheidet nach **Satz 3** abweichend vom Muster nicht eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer sondern nach § 13 Absatz 3 Satz 2 der Prüfungsausschuss abschließend über die Bewertung der Arbeit. Sie oder er ist dabei nicht an die Punktespanne der bisherigen Bewertungen gebunden. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen nach **Satz 4** mindestens 60 % der höchstmöglichen Punktzahl erreicht werden. Maßgeblich ist dabei die erreichte Punktzahl der gesamten Prüfungsarbeit, nicht von Prüfungsteilen. Schlechte Teilleistungen können daher durch gute Ergebnisse bei anderen Teilaufgaben ausgeglichen werden.

Absatz 8 regelt den möglichen Inhalt der das gesamte Überprüfungsverfahren abschließenden Entscheidung. Da der Prüfungsausschuss nach § 12 Satz 2 lediglich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nummern 2 bis 5 zu überprüfen hat, ist eine weitergehende Bewertung nicht erforderlich. Der Prüfungsausschuss übermittelt die abschließende Entscheidung der Anerkennungsbehörde. **Nummer 1** enthält den Wortlaut bei positiver Entscheidung. Im Fall der Nichterfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach **Nummer 2** erhält die Bewerberin oder der Bewerber somit erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens von der Anerkennungsbehörde einen ablehnenden Bescheid, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Die Vorabinformation, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur schriftlichen Prüfung zugelassen wird, ist möglich.

Zu § 15 (Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße)

Da sich der gemeinsame Prüfungsausschuss bei der Anerkennung zur Prüferin oder zum Prüfer für Standsicherheit auf den Verzicht einer möglichen mündlichen Prüfung nach § 15 M-PPVO-12 verständigt hat, entspricht § 15 nunmehr § 16 M-PPVO-12 und regelt die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen.

Nach **Absatz 1** ist Folge eines Täuschungsversuchs, der Unterstützung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers oder des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, dass die Prüfung als insgesamt nicht bestanden bewertet wird. Damit ist die Prüfung vollständig zu wiederholen. Die als nicht bestanden geltende Prüfung wird auf die nach § 12 Absatz 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet. Lediglich eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs ist vorbehaltlich der Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 3 entbehrlich.

Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Verlauf der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erheblich, kann sie oder er nach **Absatz 2** von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird in diesem Fall ebenfalls insgesamt als nicht bestanden bewertet.

Nach **Absatz 3** entscheidet die bzw. der Aufsichtsführende der schriftlichen Prüfung allein, ob ein Täuschungsversuch oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs vorliegt.

Zu § 16 (Rücktritt)

§ 16 regelt entsprechend § 17 M-PPVO-12 die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung.

Da das Prüfungsverfahren nach § 12 Absatz 2 aus der Überprüfung des fachlichen Werdegangs und der schriftlichen Prüfung besteht, kann die Bewerberin oder der Bewerber vor der Entscheidung zur Überprüfung des fachlichen Werdegangs ohne weitere Folgen von der Prüfung zurücktreten. Ist eine Zulassung zur Prüfung bereits erfolgt, wird ein Rücktritt nach **Satz 1 Nummer 1** nicht auf die nach § 12 Absatz 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet, wenn er vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgt. Nach Beginn der schriftlichen Prüfung ist nach **Nummer 2** ein folgenloser Rücktritt nur noch möglich, wenn der Rücktritt aus von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen (insbesonde-

re aufgrund von Erkrankung) erfolgt. Der Grund und das Nichtvertretenmüssen sind gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. In diesem Fall gilt die schriftliche Prüfung als nicht abgelegt.

Zu § 17 (Aufgabenerledigung)

§ 17 entspricht § 13 BremPPV-10 und regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit.

Absatz 1 Satz 1 entspricht unverändert § 13 Absatz 1 BremPPV-10 und beschränkt die Aufgabenwahrnehmung der Prüferinnen und Prüfer auf die Fachrichtung ihrer Anerkennung. **Satz 2** enthält eine Lockerung der Bindung der Prüferin oder des Prüfers an die jeweilige Fachrichtung, die durch die fachrichtungsübergreifende Qualifikation der Prüfer gerechtfertigt ist. **Satz 3** regelt die Fälle, in denen zwingend eine Prüferin oder ein Prüfer einer anderen Fachrichtung hinzuzuziehen ist.

Absatz 2 entspricht unverändert § 13 Absatz 1 a BremPPV-10 und enthält die Verpflichtung, bereits bei der Auftragsannahme zu prüfen, ob die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung auch unter Berücksichtigung des Umfangs bereits angenommener Prüfaufträge und der Zeit, die benötigt wird, um auf der Baustelle anwesend zu sein, sichergestellt werden kann. Da zur Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise gehört, ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nur möglich, wenn die Prüferin oder der Prüfer gewährleisten kann, dass sie oder er ausreichend schnell auf der Baustelle sein kann, falls auf einer von ihr oder ihm zu überwachenden Baustelle kurzfristige Entscheidungen notwendig werden. Es hängt dabei insbesondere von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln ab, in welcher Zeit eine Baustelle erreicht werden kann. Der angemessene Zeitraum bestimmt sich nach der Art und Größe des Bauvorhabens, der angewandten Technik, der Planbarkeit einzelner Teilarbeiten und anderen Rahmenbedingungen. Schließlich kann die notfalls kurzfristige Verfügbarkeit der Prüferin oder des Prüfers auch von ihrer oder seiner Belastung durch weitere Prüfaufträge abhängen.

Absatz 3 entspricht unverändert § 13 Absatz 2 BremPPV-10 und konkretisiert die Berechtigung der Prüferinnen und Prüfer, sich bei der Aufgabenerledigung befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bedienen (§ 5 Absatz 1 Satz 3), hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (**Satz 1**) und für die Fälle des Zusammenschlusses im Sinne des § 4 Satz 2 Nummer 2 (**Satz 2**). Die Regelung in **Satz 1** schränkt die Befugnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliches Personal für die Prüftätigkeit heranzuziehen, auf das ihnen jeweils zugewiesene Personal ein, schließt also die Heranziehung von Personal eines anderen Lehrstuhls aus. **Satz 2** stellt sicher, dass auch die – zulässigerweise – für die Prüftätigkeit herangezogenen Angehörigen eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer weisungsunterworfen sind.

Absatz 4 Satz 1 entspricht unverändert § 13 Absatz 3 BremPPV-10 und schließt an § 66 Absatz 3 BremLBO an. **Satz 2** ermächtigt die oberste Bauaufsichtsbehörde zum Erlass einer Prüfanweisung, auf deren Grundlage die Prüfung der Standsicherheit durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht niederzulegen ist. Auf die detaillierten Regelungen des Inhalts des Prüfberichts kann vor diesem Hintergrund in der BremPPV verzichtet werden. **Satz 3** regelt die ergänzende Heranziehung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau, die nicht selbstständig im Verhältnis zur Bauaufsichtsbehörde oder zur Bauherrin oder zum Bauherrn tätig werden, sondern der Prüferin oder dem Prüfer für Standsicherheit zuarbeiten.

Absatz 5 entspricht § 13 Absatz 4 BremPPV-10. **Satz 1** füllt § 80 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO aus, wonach die Bauaufsichtsbehörde – was die Prüferin oder den Prüfer einschließt – nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO die Bauausführung bei den baulichen Anlagen nach § 66 Absatz 3

BremLBO hinsichtlich des von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweises überwacht. **Satz 2 Halbsatz 1** lässt im Rahmen der Bauüberwachung eine stichprobenartige Überprüfung ausreichen; wie engmaschig diese Überprüfung sein muss, richtet sich nach den näheren Umständen des Einzelfalls – wie der Schwierigkeit des Bauvorhabens, der fachlichen Zuverlässigkeit des Unternehmens usw. – und ist jeweils von der Prüferin oder vom Prüfer zu beurteilen. **Halbsatz 2** präzisiert, dass die Überwachung in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen ist, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

Absatz 6 entspricht unverändert § 13 Absatz 5 BremPPV-10 und enthält in **Satz 1** Anforderungen an den Inhalt und die Vorlage der von den Prüferinnen und Prüfern zu erstellenden Prüfverzeichnisse. Die Prüfverzeichnisse ermöglichen der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überprüfung, ob die Prüferinnen und Prüfer ihre Verpflichtungen insbesondere nach den Absätzen 1 und 3 sowie nach § 5 Absatz 1 beachtet haben. Falsche oder unvollständige Angaben können nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 einen Widerufgrund darstellen. **Satz 2** stellt klar, dass die Prüfverzeichnisse spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde vorzulegen sind.

Zu § 18 (Prüfer)

§ 18 entspricht unverändert § 14 BremPPV-10 und regelt die Rechtsverhältnisse der Prüfer.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Prüfer als Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Bestehende oder beabsichtigte Regelungen, z. B. im Bereich des Brandschutzes, bleiben dem Landesrecht überlassen. Die Anerkennung der Prüfer der obersten Bauaufsichtsbehörde zugewiesen. **Satz 2** regelt, dass ergänzend zu Satz 1 Organisationen der Technischen Überwachung als Prüfer anerkannt werden können, beschränkt dies aber gleichzeitig auf den Bereich der Fliegenden Bauten. Diese Regelung entspricht dem Status quo der Mehrzahl der Länder. Bestehende oder beabsichtigte Regelungen, z. B. für den Bereich der Windenergieanlagen, bleiben ebenfalls dem Landesrecht überlassen. **Satz 3** enthält die Regelung der Aufsicht (zum Begriff „Aufsicht“ siehe auch § 2 Absatz 1 Satz 2)

Absatz 2 regelt die Personalausstattung der Prüfer.

Absatz 3 regelt die Gleichwertigkeit der Anerkennung der Prüfer zwischen den Ländern.

Zu § 19 (Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten)

§ 19 entspricht unverändert § 15 BremPPV-10 und regelt – im Anschluss an § 66 Absatz 5 Satz 2 BremLBO – die Typenprüfung sowie die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Absatz 1 beschränkt wegen § 66 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 BremLBO die sachliche Reichweite der Typenprüfung auf die Standsicherheit und ist redaktionell verbessert gefasst. Dadurch wird insbesondere klargestellt, dass in den von der Vorschrift erfassten Fällen eine Typenprüfung nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern der Standsicherheitsnachweis auch bei jedem einzelnen Bauvorhaben geprüft bzw. bescheinigt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Geltungsdauer der Typenprüfung. **Satz 2** legt – klarstellend – fest, dass auch die Verlängerung der Typenprüfung auf jeweils höchstens fünf Jahre zu befristen ist.

Absatz 3 enthält die Regelung für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten. Eine Gegenseitigkeitsklausel findet sich bereits in § 66 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 BremLBO, so dass eine entsprechende Regelung in der BremPPV entbehrlich ist.

Zu Teil 3 – Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz

Der dritte Teil regelt die besonderen Anforderungen an die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz (im Sinne des § 14 BremLBO) und deren Aufgabenerledigung.

Zu § 20 (Besondere Voraussetzungen)

§ 20 entspricht unverändert § 16 BremPPV-10 und regelt die besonderen Anerkennungsbedingungen für die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz.

Nummer 1 geht bei der Festlegung der Vorbildungsvoraussetzungen von einer Zweispurigkeit aus: Die Qualifikation für die Prüflingenieurin oder den Prüflingenieur für Brandschutz kann entweder von der Seite der Planung und Bauausführung oder von derjenigen des (abwehrenden) Brandschutzes her erworben werden; dabei wird für die letztere Alternative bewusst an die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und nicht an die Laufbahngruppe angeknüpft, sodass die Anforderung von einer Aufstiegsbeamtin oder einem Aufstiegsbeamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nicht erfüllt wird.

Entsprechend kann die nach **Nummer 2** erforderliche fünfjährige Berufserfahrung nach Studien- bzw. Ausbildungsabschluss ebenfalls sowohl auf dem Feld der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen oder auf demjenigen ihrer Prüfung erworben worden sein. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Die – von der Bewerberin oder vom Bewerber in geeigneter Weise, etwa durch Objektlisten – nachzuweisende Erfahrung muss sich – entsprechend ihrer oder seiner sich aus § 66 Absatz 4 BremLBO ergebenden Aufgabenstellung – in erster Linie auf Sonderbauten beziehen, wobei die Vorschrift fordert, dass die Erfahrungen vor allem bei unterschiedlichen Arten von „großen“ Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad wie Krankenhäuser, Verkaufsstätten oder Industriegebäude gewonnen worden sein sollen. Der für die erforderliche Erfahrung vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren ist auch im Vergleich zu § 10 Nummer 2 gerechtfertigt, da es dort um die Erfahrung mit Standsicherheitsnachweisen schlechthin geht, hier aber der Akzent auf schwierigeren Vorhaben (Sonderbauten) liegt. Dass entsprechende Erfahrungen auch (nur) in der Prüfung der bautechnischen Nachweise ausreichen, rechtfertigt sich mit Blick auf die Prüftätigkeit der Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure. Auch wäre es nicht sachgerecht, aus der Bauaufsicht kommenden Bewerberinnen und Bewerbern, die im Übrigen das Anforderungsprofil erfüllen, den Zugang zur Tätigkeit als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur zu verschließen; eine Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit scheidet schon wegen § 4 Satz 1 Nummer 3 und (im Umkehrschluss) § 4 Satz 2 Nummer 3 aus.

Die **Nummern 3 bis 6** fordern die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse (entsprechend § 10 Nummern 4 und 5). Bauordnungsrechtliche Vorschriften im Sinne der **Nummer 6** sind dabei nur Regelungen der BremLBO, Rechtsverordnungen aufgrund der BremLBO und nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BremLBO eingeführten Technischen Baubestimmungen. Im Übrigen kommen technische Regelwerke lediglich als Orientierungspunkte und Leitlinien für die Auslegung und Konkretisierung unbestimmter bauordnungsrechtlicher Rechtsbegriffe in Betracht.

Satz 2 definiert das erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren entsprechend der Regelung bei den Prüflingenieurinnen, Prüflingenieuren und Prüfsachverständigen für Standsicherheit in § 10 Satz 2 als Nachweis der Anerkennungsbedingungen der Nummern 2 bis 6, der durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses zu erbringen ist.

Zu § 21 (Prüfungsausschuss)

§ 21 entspricht § 17 BremPPV-10.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in vergleichbarer Weise wie § 11 Absatz 2 für die Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit. **Satz 1** wurde redaktionell an den gemeinsamen Prüfungsausschuss ange-

passt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz nach **Satz 2** berücksichtigt, dass nur sehr wenige Hochschulen über Fachbereiche für Brandschutz verfügen und in den meisten Ländern **bislang nur wenige** Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz anerkannt worden sind, so dass dieser Personenkreis – anders als beim Prüfungsausschuss für Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit – für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nur bedingt zur Verfügung steht. Die Alternative in *Satz 2 Nummer 4* soll den jeweiligen Besonderheiten der Verwaltungsstrukturen in den Ländern Rechnung tragen.

Absatz 2 erklärt die Vorschriften über die Bildung des Prüfungsausschusses (§ 11 Absatz 1), die Berufung der Mitglieder (§ 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 6), die Rechtsstellung der Mitglieder (§ 11 Absatz 3), die Vorsitzendenwahl und die Geschäftsordnung (§ 11 Absatz 4) für entsprechend anwendbar.

Zu § 22 (Prüfungsverfahren)

§ 22 ist an § 18 BremPPV-10 angelehnt, entsprechend § 23 M-PPVO-12 erweitert und regelt den Aufbau des Prüfungsverfahrens.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die Antragsunterlagen zunächst dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach **Satz 2** trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach § 20 Satz 1 Nummern 2 bis 6. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann. Die Entscheidung geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. **Satz 3** nimmt Bezug auf die Regelungen des § 12 Absatz 1 Satz 3 zur Begründungspflicht bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Absatz 2 benennt die drei Stufen des Prüfungsverfahrens. Nach der Überprüfung ihres fachlichen Werdegangs (**Nummer 1**) müssen die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich und mündlich nachweisen (**Nummer 2**). Die Zulassung zur nächsten Stufe erfolgt nur, wenn der vorherige Teil des Verfahrens mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen wird.

Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach Absatz 2 auf zwei. **Satz 2** stellt mit Bezug auf die erforderliche Angabe nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 klar, dass diese Regelung auch Prüfungsversuche in einem anderen Land einschließt. Diese Begrenzung entspricht den Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. **Satz 3** schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz entspricht. Ob auch eine Überprüfung des fachlichen Werdegangs wiederholt werden muss, wird in § 23 Absatz 3 Satz 2 bestimmt.

Zu § 23 (Überprüfung des fachlichen Werdegangs)

§ 23 wurde entsprechend § 24 M-PPVO-12 neu eingefügt und regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs. Sie ist der erste Teil des mehrstufigen Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen zur Prüfungsingenieurin oder zum Prüfingenieur für Brandschutz. Erst nach Beendigung des zweistufigen Prüfungsverfahrens bescheinigt der Prüfungsausschuss nach § 20 Satz 2 der Anerkennungsbehörde, dass die Anerkennungs Voraussetzungen nach § 20 Satz 1 erfüllt oder nicht erfüllt sind. Im Fall der Nichterfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen erhält die Bewerberin oder der Bewerber somit erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens von der Anerkennungsbehörde einen negativen Bescheid, gegen den er Rechtsmittel einlegen kann. Vorher können die Bewerberinnen und Bewerber aber Informationen erhalten, ob sie zur mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung zugelassen werden.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung über die Feststellung der für die Anerkennung erforderlichen Erfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers. **Satz 2** dient in Absprache mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss der Klarstellung, dass die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung nach Satz 1 ist. **Satz 3** entspricht § 13 Absatz 1 Satz 3. Ohne Nachweis einer ausreichenden Berufserfahrung erfolgt keine Zulassung zur Prüfung im engeren Sinne.

Nach **Absatz 2 Satz 1** hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad vorzulegen, bei denen er nach **Satz 2** die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt hat. Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach **Satz 3** darauf zu achten, dass ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgedeckt wird. Da der Prüfungsausschuss nach **Satz 4** die Auswahl aus der vorgelegten Referenzobjektliste trifft, muss die Bewerberin oder der Bewerber über die Unterlagen aller Vorhaben verfügen. Die Anerkennungsbehörde muss vor Weiterleitung an den Prüfungsausschuss überprüfen, ob die Referenzobjektliste die gestellten formalen Anforderungen erfüllt.

Nach **Absatz 3 Satz 1** wählt der Prüfungsausschuss mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus der Referenzobjektliste von Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad aus, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat und die durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt werden müssen. Auf Grundlage dieser Beurteilung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt oder dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung / Benotung ist nicht erforderlich.

Nach **Satz 2** sind die Regelungen über die Beurteilung der ausgewählten Brandschutznachweise oder Prüfberichte) und den Verzicht auf eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 13 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.

Zu § 24 (schriftliche Prüfung)

§ 24 wurde entsprechend § 25 M-PPVO-12 neu eingefügt und regelt die schriftliche Prüfung.

Absatz 1 Satz 1 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung. Die einzelnen Aufgaben sind dabei in Aufgabenkomplexen zusammengefasst, die den unter Nummer 1 bis 4 genannten Gebieten entsprechen. **Satz 2** stellt klar, dass der Schwierigkeitsgrad auf Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischen Anforderungen abstellen soll, um sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber Fachkenntnisse besitzt, die über die Beurteilung von „Regelbauten mit durchschnittlichem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad“ hinausgehen.

Absatz 2 regelt den Prüfungsablauf. Nach **Satz 1** sollen den Bewerberinnen und Bewerbern in den Prüfungsgebieten jeweils mehrere getrennt bearbeitbare Aufgaben gestellt werden. Die Anzahl der Einzelaufgaben wird dabei vom Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von ihrem Bearbeitungsaufwand festgelegt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben wird durch Satz 2 in Abstimmung mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der am gemeinsamen Prüfungsausschuss teilnehmenden Bundesländer auf zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten festgelegt.

Absatz 3 regelt die Bewertung der Prüfungsarbeiten. **Satz 1** entspricht § 14 Absatz 7 Satz 1. Die Bewertung hat nach **Satz 2** mit ganzen Punkten zu erfolgen. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen bis zu 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe errechnet sich die Bewertung nach **Satz 3** aus der durchschnittlichen Punktzahl. Wird die Grenze von 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe überschritten, entscheidet nach **Satz 4** bei analoger Anwendung von § 13 Absatz 3 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfung muss nach **Satz 5** mindestens mehr als die Hälfte der möglichen Punktzahl je Aufgabenkomplex erreicht werden. Da es sich um ein gestuftes Prüfungsverfahren

ren handelt, erfolgt nach **Satz 6** nur dann eine Zulassung zur mündlichen Prüfung, wenn die schriftliche Prüfung bestanden wurde.

Nach **Absatz 4** sind die Regelungen über den Prüfungsmaßstab (§ 14 Absatz 1), die Ladung zur Prüfung (§ 14 Absatz 3) und die formalen Anforderungen bei der Prüfung (§ 14 Absatz 4 Sätze 5 und 6, Absatz 5 und 6) entsprechend anzuwenden.

Zu § 25 (mündliche Prüfung)

§ 25 wurde entsprechend § 15 M-PPVO-12 neu eingefügt und regelt die mündliche Prüfung, die nach Abstimmung mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss nur im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Prüffingenieurin oder zum Prüffingenieur für Brandschutz durchgeführt werden soll, sowie das abschließende Gesamtergebnis der aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil bestehenden Prüfung.

Nach **Absatz 1 Satz 1** erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die gleichen Gegenstände wie die schriftliche Prüfung. Dabei wird aber anders als bei der schriftlichen Prüfung nicht Detailwissen abgefragt, sondern es geht nach **Satz 2** vorrangig um das Gesamtverständnis des der Tätigkeit einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs zugrunde zu legenden Regelwerks und der sonstigen zu beachtenden Bestimmungen.

Nach **Absatz 2 Satz 1** soll die mündliche Prüfung spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die Regelung dient einerseits der Beschleunigung des gesamten Prüfungsverfahrens. Andererseits ist der Zeitraum erforderlich, um die Bewerberinnen und Bewerber den Prüfungsterminen zuzuordnen und die nach **Satz 2** erforderliche Ladungsfrist zu wahren. Aus dem Verweis auf § 14 Absatz 3 ergibt sich, dass die Ladung durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt und zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung mindestens ein Monat liegen soll.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des die mündliche Prüfung abnehmenden Gremiums. Aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach den **Sätzen 1 und 2** mindestens fünf Personen für die Abnahme der Prüfung im Einzelfall bestimmt. Diese Prüfungskommission muss nicht bei allen Bewerberinnen und Bewerbern identisch sein. Dadurch ist insbesondere bei einer größeren Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern eine Verteilung der zeitlichen Inanspruchnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich. Außer der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gehören der Prüfungskommission immer auch Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich **einer** obersten Bauaufsichtsbehörde an. Werden wie geplant gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer Länder gebildet oder wird die Prüfung bei dem Prüfungsausschuss eines anderen Landes abgelegt, ist es ausreichend, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehört. Die Regelung des **Satzes 3**, dass weitere Vertreterinnen und Vertreter oberster Bauaufsichtsbehörden anwesend sein und an den Beratungen der Prüfungskommission ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen dürfen, hat insbesondere in diesem Fall Bedeutung.

Nach **Absatz 4** legt die Dauer der mündlichen Prüfung fest. Da die mündliche Prüfung im Rahmen des gemeinsamen Prüfungsausschusses vorrangig der Abrundung des bereits durch das Ergebnis der schriftlichen Prüfung entstandenen Eindrucks dient, wird im Einvernehmen mit den teilnehmenden Ländern eine Dauer von 20 bis 30 Minuten als ausreichend angesehen.

Absatz 5 regelt die Erforderlichkeit und den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Prüfung, die nach **Satz 1** vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss in Form eines Ergebnisprotokolls nach **Satz 2 Nummer 1 bis 6** Auskunft über die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Gegenstände der Prüfung sowie eventuelle Besonderheiten geben.

Nach **Absatz 6 Satz 2** wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung unverzüglich mitgeteilt. Der Regelfall wird die Mitteilung unmittelbar nach der

Abnahme der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission (**Satz 1**) sein.

Absatz 7 regelt mit den **Nummern 1 und 2** den möglichen Inhalt der das gesamte Überprüfungsverfahren abschließenden Entscheidung. Da der Prüfungsausschuss nach § 20 Satz 2 lediglich das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 20 Satz 1 Nummer 2 bis 5 zu überprüfen hat, ist eine weitergehende Bewertung nicht erforderlich.

Nach **Absatz 8** kann die Bewerberin oder der Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung eine mündliche Darlegung der Gründe verlangen. Die Bestimmungen tragen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. grundsätzlich BVerfG, Beschl. v. 17.04.1991 – 1 BvR 419/81 –, BVerfGE 84, 34; BVerwG, Urt. v. 24.02.1993 – 6 C 35.92 –, BVerwGE 92, 132) Rechnung, die – sofern (wie hier wegen § 68 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) kein Widerspruchsverfahren stattfindet – bei Prüfungsentscheidungen ein eigenständiges „Überdenkungsverfahren“ fordert. **Satz 1** soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah und damit noch unter dem Eindruck des Prüfungsgeschehens selbst ihre Bewertung begründen können. **Satz 2** verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber, dazu wiederum möglichst zeitnah ihre oder seine Rügen vorzubringen. Adressat der Beanstandungen der Bewertung schriftlicher Leistungen ist die Anerkennungsbehörde, die diese dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zuleitet (**Satz 3**). **Satz 4** stellt klar, dass – sofern die Anerkennungsbehörde bereits gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber entschieden hat – der Lauf der verwaltungsgerichtlichen Klagefrist von der Durchführung des Überdenkungsverfahrens unberührt bleibt.

Zu § 26 (Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt)

§ 26 wurde in Anlehnung an § 26 M-PPVO-12 neu eingefügt und regelt in **Satz 1** unter Verweis auf § 15 Absatz 1 und 2 die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen sowie unter Verweis auf § 16 die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung.

Nach § 15 Absatz 1 ist Folge eines Täuschungsversuchs, die Unterstützung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers oder des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet wird. Damit ist die Prüfung vollständig zu wiederholen. Die als nicht bestanden geltende Prüfung wird auf die nach § 22 Absatz 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet. Lediglich eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs ist vorbehaltlich der in Bezug genommenen Regelung des § 13 Absatz 3 Satz 3 entbehrlich. Da das Prüfungsverfahren nach § 22 Absatz 2 aus der Überprüfung des fachlichen Werdegangs sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung besteht, kann die Bewerberin oder der Bewerber vor der Entscheidung zur Überprüfung des fachlichen Werdegangs ohne weitere Folgen von der Prüfung zurücktreten. Ist eine Zulassung zur Prüfung bereits erfolgt, wird ein Rücktritt nicht auf die nach § 22 Absatz 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet, wenn er vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgt. Ein Rücktritt vor der mündlichen Prüfung führt – vorbehaltlich der Regelung in § 16 Satz 1 Nummer 2 – dazu, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet wird. Damit ist die Prüfung vollständig zu wiederholen. Nach Beginn der schriftlichen Prüfung ist nach § 16 Satz 1 Nummer 2 ein folgenloser Rücktritt nur noch möglich, wenn der Rücktritt aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere aufgrund von Erkrankungen) erfolgt. Der Grund des Nichtvertretenmüssens ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. In diesem Fall gilt die schriftliche Prüfung als nicht abgelegt. Nach **Satz 2** richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs vorliegt, danach, ob die Handlung während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erfolgt. In der schriftlichen Prüfung entscheidet die bzw. der Aufsichtsführende allein, in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission als Gremium.

Zu § 27 (Aufgabenwahrnehmung)

§ 27 entspricht § 19 BremPPV-10 und regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz.

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 sieht die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise – d.h. der Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 14 BremLBO und damit der technischen Umsetzung des (umfassenden) Brandschutzkonzepts (vgl. auch § 51 Satz 3 Nummer 19 BremLBO) – durch Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz im Anschluss an § 66 Absatz 4 BremLBO vor. Klarstellend wird hervorgehoben, dass dabei (auch) die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu beachten ist; dabei bleibt der Prüflingenieurin oder dem Prüflingenieur überlassen, auf welche Weise sie oder er sich die erforderlichen Informationen verschafft. **Halbsatz 2** sieht ergänzend vor, dass – zur Sicherstellung der Anforderungen an den (abwehrenden) Brandschutz – die Berufsfeuerwehr zu beteiligen ist und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen sind. Der Berufsfeuerwehr ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfungsverfahren einzubringen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit der Prüflingenieurin oder des Prüflingenieurs geschmälert würde; insoweit wird durch den Begriff „würdigen“ zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen der Berufsfeuerwehr nicht unverändert übernommen werden sollen, sondern kritisch zu bewerten sind. Abweichend vom Muster ist die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur verpflichtet, die Berufsfeuerwehr über Änderungen des Brandschutznachweises zu informieren, die in Würdigung der Anforderungen der Berufsfeuerwehr vorgenommen worden sind.

Mit der Einfügung von **Satz 2** entsprechend der M-PPVO-12 wird die einmonatige Äußerungsfrist der Fachstellen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nach § 69 Absatz 1 Satz 3 BremLBO klarstellend auch auf die Fälle übertragen, in denen der Brandschutznachweis durch eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur für Brandschutz geprüft wird und diese oder dieser die zuständige Berufsfeuerwehr beteiligt. Die Regelung dient der Beschleunigung des Verfahrens und damit auch zur Einhaltung der Entscheidungsfrist über den Bauantrag nach § 69 Absatz 3 Satz 1 BremLBO.

Satz 3 schließt an § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO an.

Nach **Absatz 2** gelten die Vorschriften über Annahme von Prüfaufträgen (§ 17 Absatz 2) die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 17 Absatz 3), die Prüfanweisung und den Prüfbericht (§ 17 Absatz 4 Satz 2), die stichprobenartige Überprüfung der Bauausführung (§ 17 Absatz 5 Satz 2), sowie über das Prüfverzeichnis (§ 17 Absatz 6) entsprechend.

Zu Teil 4 – Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

Der vierte Teil regelt die besonderen Anforderungen an Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen (§ 28), die insoweit gebildeten Fachrichtungen (§ 29), das Fachgutachten (§ 30), und die Aufgabenerledigung (§ 31). Die Regelungen zum Anerkennungsverfahren wurden entsprechend der M-PPVO-12 modifiziert.

Zu § 28 (Besondere Voraussetzungen)

§ 28 entspricht im Wesentlichen unverändert § 20 BremPPV-10. **Absatz 1 Satz 1** regelt die fachlichen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen. **Nummer 1** enthält die Anforderungen an den Studienabschluss und stellt dabei ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule gleich. **Nummer 2** verlangt obligatorisch einen auf die jeweilige Fachrichtung bezogenen Fachkundenachweis, der durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle zu erbringen ist (derzeit Industrie- und Handelskammern Stuttgart und Saarbrücken sowie Ingenieurkammer Brandenburg). Die Einheitlichkeit der Beurteilungskriterien kann durch die Grundsätze für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen (Muster-Prüfgrundsätze) entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sichergestellt werden. **Nummer 3** regelt das

Erfordernis einer mindestens zweijährigen Mitwirkung an Prüfungen innerhalb einer geforderten fünfjährigen fachspezifischen Berufserfahrung. Der berufliche Werdegang ist dabei stets einzelfallbezogen zu beurteilen, da sich allgemeingültige konkreten Kriterien (z.B. Prozentangaben oder absolute Zahlen) zur erforderlichen Berufserfahrung als unzweckmäßig erweisen.

Satz 2 ist neu stellt klar, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre Unterlagen für den Sachkundenachweis nach Nummer 2 zunächst bei der Anerkennungsbehörde einreichen, die dann die Anmeldung der Bewerberin oder des Bewerbers bei der entsprechenden Stelle vornimmt.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2, wenn die Prüfsachverständigen Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und der Beschäftigte weisungsfrei ist.

Absatz 3 Satz 1 enthält die Regelungen für die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung. Dabei enthält der Begriff „öffentliche Verwaltung“ keine Aussage über die Rechtsform, in der die jeweiligen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden; er umfasst daher auch Eigenbetriebe. **Satz 2** stellt klar, dass diese Personen, da sie keine Prüfsachverständigen sind und nicht mit Außenwirkung tätig werden, nicht in der Liste nach **§ 6 Absatz 4** geführt werden.

Zu § 29 (Fachrichtungen)

§ 29 entspricht § 21 BremPPV-10 und regelt in **Satz 1** mit den **Nummern 1 bis 7** in Anlehnung an den Katalog des § 2 Absatz 1 der Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (kurz: Bremische Anlagenprüfverordnung, BremAnIPrüfV) die Fachrichtungen, für die Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen bauordnungsrechtlich anerkannt werden können. Gegenüber der BremPPV-10 wird Nummer 3 begrifflich auf Rauchabzugsanlagen beschränkt und mit der **Nummer 4** werden Druckbelüftungsanlagen einem praktischem Bedürfnis entsprechend der M-PPVO-12 neu in den Katalog aufgenommen.

Die Anerkennung zur oder zum Prüfsachverständigen für Druckbelüftungsanlagen (Ziffer 4) soll nicht in einem eigenständigen Prüfbereich sondern als Modul in Kombination mit der Anerkennung von anderen Fachrichtungen insbesondere für Lüftungsanlagen (Ziffer 1) und Rauchabzugsanlagen (Ziffer 3) erfolgen. Diese modularen Kombinationsanerkennungen erscheinen insbesondere deshalb zweckmäßig, weil es in den Ländern derzeit noch unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Anerkennungsfachrichtungen gibt, aber gleichzeitig entsprechend § 9 eine gegenseitige Anerkennungsverpflichtung besteht.

Für bestehende Altanerkennungen sind der jeweilige Anerkennungsbescheid und die dazu erfolgte frühere Fachbegutachtung maßgeblich. Nach einzelfallbezogener Prüfung kann die Anerkennungsbehörde schriftlich feststellen, dass Druckbelüftungsanlagen insbesondere auch im Rahmen der früheren Fachrichtung „Lüftungsanlagen“ (§ 21 Ziffer 1 BremPPV-10) oder „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ (§ 21 Ziffer 3 BremPPV-10) enthalten waren, da hiernach auch die Abdeckung von maschinellen Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen (heutiger Begriff Druckbelüftungsanlagen) möglich war.

Eine generelle Erweiterung der Anerkennungsfachrichtung nur aufgrund von Fortbildungen bzw. Prüferfahrung wird jedoch als nicht vertretbar angesehen, damit von der Anerkennungsbehörde bei Zweifelsfällen eine Nachprüfung der Qualifikation bei der begutachtenden Stelle eingefordert werden kann.

Sie ist darüber hinaus auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vertretbar. Ein solches Vorgehen würde sich auch auf die Anerkennung in den anderen Fachrichtungen auswirken, da sich dann auch die bisher nicht bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen bzw. die öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen (Ingenieurinnen und Ingenieure mit Ausbildung nach Handwerksrecht) hinsichtlich ihrer Qualifikation als gleichwertig mit den bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen ansehen würden.

Unverändert kann nach **Satz 2** die Anerkennung für Lüftungsanlagen (Satz 1 Nummer 1) auf Lüftungsanlagen für Garagen im Sinne von § 15 der Bremischen Garagenverordnung beschränkt werden; dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 30 (Fachgutachten)

§ 30 wurde entsprechend § 30 M-PPVO-2012 neu eingefügt und regelt das nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Fachgutachten.

Nach **Absatz 1 Satz 1** soll durch das Fachgutachten festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann. **Satz 2** stellt klar, dass der Nachweis der besonderen Sachkunde durch einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil erbracht werden soll.

Absatz 2 Satz 1 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte des Nachweises der besonderen Sachkunde. Über die umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung (**Nummer 1**) hinaus, sind Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (**Nummer 2**) sowie nach **Satz 2** auch Erfahrungen beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 benennt die Teile des für das Fachgutachten notwendigen Nachweises. Die Zulassung zum mündlich-praktischen Teil erfolgt nur, wenn der schriftliche Teil mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird. Nach **Satz 2** sind die Regelungen über die Zahl der möglichen Wiederholungen (§ 12 Absatz 3 Satz 1) sowie die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen (§ 15) und eines Rücktritts (§ 16) entsprechend anzuwenden.

Zu § 31 (Aufgabenerledigung)

§ 31 entspricht unverändert § 22 BremPPV-10 und regelt die Aufgabenerfüllung der Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen.

Die Beschränkung der Aufgabe in **Satz 1** auf die „öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 der Bremischen Anlagenprüfverordnung“ stellt sicher, dass sich die Prüfung – und die damit einhergehende Verantwortlichkeit der oder des Prüfsachverständigen – lediglich auf die bauaufsichtlich relevanten Anforderungen erstreckt. Die Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen hat auf Grundlage der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfgrundsätze in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. **Satz 2** verpflichtet die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen, sich von der Beseitigung der von ihr oder ihm festgestellten Mängel zu überzeugen und die Bauaufsichtsbehörde über nicht beseitigte Mängel zu unterrichten, damit diese insbesondere bei Mängeln, die die einwandfreie Funktion der sicherheitsrelevanten technischen Anlagen verhindern, ordnungsbehördlich tätig werden kann.

Zu Teil 5 – Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

Der fünfte Teil wurde ebenfalls entsprechend der M-PPVO-12 ergänzt und regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§ 32), das Fachgutachten (§ 33), das auf der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34) und dem schriftlichen Kenntnisnachweis (§ 35) beruht sowie die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§ 36). Das bisher in § 24 BremPPV-10 geregelte „Verfahren“ wird dadurch entbehrlich.

Zu § 32 (Besondere Voraussetzungen)

§ 32 entspricht unverändert § 23 BremPPV-10 und regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 enthält die Anforderungen an den Studienabschluss, eine Gleichwertigkeitsklausel hinsichtlich des Studiums an einer ausländischen Hochschule und – durch Aufnahme der Geotechnik und der Ingenieurgeologie – eine Anpassung an die neuere

Entwicklung der einschlägigen Studiengänge. **Nummer 2** enthält die Anforderungen an die Berufserfahrung. **Nummer 3** enthält das Erfordernis der vertieften fachspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen. **Nummer 4** enthält in Anlehnung an § 4 Satz 3 die Anforderungen an die Unabhängigkeit hinsichtlich der Beteiligung an bestimmten Unternehmen. **Satz 2** sieht – anstelle eines Prüfungsausschusses – die gutachterliche Einschaltung eines Beirats vor. Im Interesse eines bundesweit einheitlichen Anforderungsniveaus ist das Fachgutachten durch den bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirates zu erbringen. Das Gutachten des Beirats bezieht sich (nur) auf die fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer. 3. **Satz 3** regelt die besondere Erklärungspflicht hinsichtlich der Unabhängigkeit, die bei der Anerkennungsbehörde abzugeben ist.

Absatz 2 enthält eine im Wesentlichen § 28 Absatz 2 nachgebildete Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2.

Zu § 33 (Fachgutachten)

§ 33 wurde entsprechend § 33 der M-PPVO-12 neu hinzugefügt und legt fest, dass das Fachgutachten auf der Grundlage der Beurteilung von Baugrundgutachten nach § 34 (**Nummer 1**) und der schriftlichen Prüfung nach § 35 (**Nummer 2**) zu erstellen ist.

Zu § 34 (Beurteilung von Baugrundgutachten)

§ 34 ist neu beinhaltet entsprechend § 34 M-PPVO-12 die Beurteilung der Baugrundgutachten. Sie ist der erste Teil des Nachweises zur Feststellung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen.

Nach **Absatz 1 Satz 1** hat die Bewerberin oder der Bewerber dem Beirat ein Verzeichnis aller innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Sie oder er soll damit zeigen, dass sie oder er sich aktuell mit einem breiten Aufgabenfeld im Erd- und Grundbau befasst hat. **Satz 2** bestimmt, dass mindestens zehn Gutachten aus dem Verzeichnis die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben erkennen lassen müssen. Davon sind wiederum zwei Gutachten in Gänze vorzulegen, von denen die Bewerberin oder der Bewerber annimmt, dass sie ihre oder seine Qualifikation für die Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger am besten widerspiegeln. **Satz 3** legt das Spektrum der in den Gutachten zu behandelnden erd- und grundbauspezifischen Themen fest wie der Befassung mit Boden-Bauwerk-Interaktionen (**Nummer 1**), der Sicherheit von Gründungen (**Nummer 2**) sowie boden- und felsmechanischen Annahmen und Kenngrößen (**Nummern 3 und 4**). Nach **Satz 4** sollen die Gutachten bei Gründungsvorschlägen auch deren Anwendungsgrenzen aufzeigen.

Nach **Absatz 2 Satz 1** beurteilt der Beirat anhand des Verzeichnisses und der Gutachten, ob die Bewerberin oder der Bewerber über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügt. Als Ergebnis der Beurteilung ist die Entscheidung ausreichend, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung (Benotung) ist nicht erforderlich. **Satz 2** bestimmt, dass ohne diesen Eignungsnachweis keine Zulassung zum schriftlichen Kenntnisnachweis im engeren Sinn und damit auch keine Zulassung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger erfolgen kann.

Nach **Absatz 3** ist bei einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung eine erneute Vorlage und Beurteilung des Verzeichnisses und der Gutachten nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Eine erneute Überprüfung soll nur erfolgen, wenn seit der letzten Überprüfung ein längerer Zeitraum vergangen ist, um zu vermeiden, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsantrag stellt, obwohl sie oder er in dem Fachgebiet Erd- und Grundbau nicht mehr tätig ist.

Zu § 35 (schriftlicher Kenntnisnachweis)

§ 35 wurde ebenfalls auf Grundlage von § 35 M-PPVO-12 neu hinzugefügt und regelt den schriftlichen Kenntnisnachweis.

Absatz 1 beschreibt mit den **Nummern 1 bis 5** das Ziel und die inhaltlichen Schwerpunkte des schriftlichen Kenntnissnachweises. Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein, komplexe Gründungssituationen baulicher Anlagen zu überprüfen und zu bewerten. Dazu muss sie oder er vertiefte Kenntnisse im Zusammenhang mit der Bewältigung von Baumaßnahmen der geotechnischen Kategorie 3 und in den in § 34 genannten erd- und grundbauspezifischen Themen nachweisen. Prüfungsinhalte sind auch die Anwendung geeigneter Berechnungsverfahren für schwierige Gründungen, die Ableitung von Berechnungs- und Erkenntnismodellen bei der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds sowie Untersuchungsmethoden zur Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen.

Nach **Absatz 2** sind die Regelungen über die Zahl der möglichen Wiederholungen (§ 12 Absatz 3 Satz 1), sowie die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen (§ 15) und eines Rücktritts (§ 16) entsprechend anzuwenden.

Zu § 36 (Aufgabenerledigung)

§ 36 entspricht unverändert § 25 BremPPV-10 und regelt die Aufgabenwahrnehmung der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau.

Satz 1 präzisiert die Gegenstände der Tätigkeit der bzw. des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau und passt sie oder ihn in das System der Prüfsachverständigen ein. Nach redaktioneller Anpassung von **Satz 2** gilt die Regelung über die Heranziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in § 17 Absatz 3 entsprechend.

Zu Teil 6 - Vergütung

Der sechste Teil regelt die Vergütung für die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und die Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen. Der **Abschnitt 1** umfasst die Vergütungsregelungen für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie für die Prüfämter. Ziel der Verordnung ist entsprechend der BremPPV-10 die unveränderte Übernahme der materiellen Vergütungsregelungen der M-PPVO um zu einer in diesem Regelungsbereich besonders sinnvollen Rechtsvereinheitlichung beizutragen. Lediglich die als Anlage 1 der Verordnung beigefügte Tabelle der anrechenbaren Bauwerte wurde auf das neue Basisjahr 2010 umbasiert.

Abschnitt 2 enthält Vergütungsregelungen für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Brandschutz, **Abschnitt 3** die für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und **Abschnitt 4** die für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

Zu § 37 (Allgemeines)

Von redaktionellen Anpassungen der Verweise abgesehen, entspricht § 37 inhaltlich unverändert § 26 BremPPV-10 und enthält allgemeine Grundlagen für die Vergütung der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit.

Absatz 1 Satz 1 dokumentiert, dass Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für ihre Leistungen einen Anspruch auf Vergütung haben. **Satz 2** legt fest, dass die Vergütung der hoheitlich tätigen Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen aus einer Gebühr einschließlich der notwendigen Auslagen besteht.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass – entsprechend dem Äquivalenzprinzip – neben der Vergütung auf der Basis von anrechenbaren Bauwerten und der Bauwerksklasse grundsätzlich auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand in Frage kommen kann. Mit den in **Anlage 1** enthaltenen durchschnittlichen Kubikmeterpreisen, die auf Erfahrungswerten beruhen und daher generalisierend als bei den jeweiligen Gebäudearten regelmäßig entstehende Kosten angesehen werden können, werden „anrechenbare Bauwerte“ ermittelt, die mit den tatsächlichen Baukosten nicht identisch sein müssen. Die generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelung ist erwünscht, weil eine bestimmte Prüfleistung landesweit denselben Wert hat und haben muss, da andernfalls ein unerwünschter Wettbewerb unter den Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen einsetzt. **Satz 2** begründet eine ausdrückliche öffentlich-

rechtliche Verpflichtung, für jeden Auftrag den zeitlichen Prüfaufwand festzuhalten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Abrechnung nach Zeitaufwand ohne Schwierigkeiten möglich ist, wenn sich bei der Abrechnung nach anrechenbaren Bauwerten und Bauwerksklassen herausstellen sollte, dass die ermittelte Vergütung in einem groben Missverhältnis zum Aufwand steht (vgl. § 40 Absatz 5 Satz 1 Nummer. 1).

Absatz 3 regelt die Vergütung von Prüfleistungen, wenn die Prüfung aus von der Prüffingenieurin oder vom Prüffingenieur nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen wird.

Absatz 4 regelt in **Satz 1**, wer die Vergütung schuldet. Abweichend vom Muster ermöglicht die Regelung in **Satz 2**, dass die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde weiterhin die Vergütung unmittelbar bei der Bauherrin oder beim Bauherren erhebt.

Absatz 5 Satz 1 macht deutlich, dass ein Nachlass auf die Gebühr nicht zulässig ist. Dass ein solcher Nachlass den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, regelt § 46 Satz 1 Nummer 3. **Satz 2** stellt klar, dass hiervon die Regelungen des § 40 – beispielsweise der abweichenden Gebührenbemessung nach Absatz 4 – unberührt bleiben.

Absatz 6 korrespondiert mit dem entsprechenden Verweis in der Kostenverordnung Bau und stellt insoweit klar, dass die Bauaufsichtsbehörde für den Fall, dass sie die Standsicherheitsnachweise selbst prüft, für die durchgeführten Prüf- und Überwachungsaufgaben einen Gebührenanspruch nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 hat.

Zu § 38 (Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen)

§ 38 definiert entsprechend § 27 BremPPV-10 „anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen“ als Grundlage für die Ermittlung der Vergütung.

Absatz 1 Satz 1 erläutert die Berechnung der anrechenbaren Bauwerte. **Satz 2** stellt klar, dass die in der neugefassten **Anlage 1** enthaltenen anrechenbaren Bauwerte je Gebäudeart für das Bezugsjahr 2010 gelten. In **Satz 3** wird der für die Berechnung heranzuziehende Preisindex genauer definiert, so dass bereits aus der Verordnung selbst hinreichend bestimmt ist, welcher Baupreisindex jeweils für Wohngebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude aus den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für die Bauwirtschaft für die Berechnung heranzuziehen ist. Die Indexzahl ist aus dem arithmetischen Mittel der drei genannten Preisindizes zu ermitteln. **Satz 4** stellt klar, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde jeweils die aktuelle Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekanntgibt. Dies geschieht in der Regel im Herbst eines jeden Jahres.

In **Absatz 2 Satz 1** wird auf die Neuausgabe 2009 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Bezug genommen und bestimmt, dass die HOAI künftig in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. **Satz 2** regelt, dass die Kosten für Außenwandverkleidungen und Fassaden nicht zu den der Gebührenermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen sind, weil die auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelten Gebühren in diesen Fällen zumeist nicht angemessen sind. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand. Das gilt allerdings nur dann, wenn die Außenwandverkleidung oder Fassade nicht gleichzeitig zur Tragstruktur des Gebäudes gehört. **Satz 3** stellt klar, dass bei Umbauten auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar sind. **Satz 4** ist an die Neuausgabe der HOAI angepasst. **Satz 5** stellt bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte auf die Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 ab, die hinreichend bestimmt ist und deshalb keiner weiteren Präzisierung bedarf. **Satz 6** stellt klar, dass Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen beim Ansatz der anrechenbaren Bauwerte nicht zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine einheitliche Vergütung gewährleistet, unabhängig davon, ob eine Bauherrin oder ein Bauherr in diesen Fällen billiger baut. Ansonsten würden sich in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Gebühren ergeben, obwohl die Prüfleistung gleich ist.

Die in **Absatz 3** geregelte Aufrundung auf „tausend“ dient der leichteren Ermittlung der Gebühren nach § 39 Absatz 1.

Absatz 4 verweist auf die Bauwerksklassen nach Anlage 2.

Absatz 5 regelt, dass die beauftragende Bauaufsichtsbehörde der Prüfsachverständigenin oder dem Prüfsachverständigen die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten mitteilt.

Zu § 39 (Berechnungsart der Vergütung)

§ 39 entspricht im Wesentlichen unverändert § 28 BremPPV-10.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass sich aus der Gleichung nach Satz 2 zunächst eine Grundvergütung ergibt, die bei hoheitlichem Auftragsverhältnis als Grundgebühr benannt ist. **Satz 2** macht von der durch das Muster eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Grundgebühr in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten und der Bauwerksklasse mit einer mathematischen Gleichung zu ermitteln. Die Grundgebühr bestimmt sich somit nicht nach Maßgabe der dem Muster als Anlage angefügten Gebührentafel mit der Notwendigkeit, Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte durch geradlinige Interpolation zu ermitteln. Grundlage für die Errechnung der Höhe der Grundgebühr ist zukünftig die nach Satz 2 vorgegebene Formel, in die neben dem anrechenbaren Bauwert ein je nach Bauwerksklasse unterschiedlicher Faktor einzustellen ist. Die Formel bewirkt eine degressive Staffelung der Grundgebühren und wirft diese für jeden anrechenbaren Bauwert unmittelbar aus.

Absatz 2 enthält Vergütungsregelungen für Prüfaufträge, die jeweils mehrere statisch-konstruktiv unterschiedliche bauliche Anlagen umfassen.

Absatz 3 und 4 regeln die Ermäßigung der Gebühren in den Fällen, in denen ein Prüfauftrag mehrere gleiche Standsicherheitsnachweise einschließlich gleicher Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile umfasst. Damit sollen unangemessen hohe Gebühren vermieden werden. In **Absatz 3 Satz 2** wird die gleichlautende Regelung des Musters übernommen, denn es ist gerechtfertigt, dass bei der Prüfung mehrerer baulicher Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen für die Prüfung von Abweichungen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen, zusätzlichen Konstruktionszeichnungen, die ggf. bei einzelnen dieser Anlagen auftreten, die Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist.

Absatz 5 bestimmt, dass Traggerüste und Baugruben als gesonderte bauliche Anlagen gelten, weil deren Kosten nicht mit den anrechenbaren Bauwerten des eigentlichen Bauvorhabens erfasst werden.

Absatz 6 Satz 1 beinhaltet die Reisekostenvergütung in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet (**Satz 2**). **Satz 3** dient der Klarstellung, um zu verhindern, dass die Erstattung weiterer nachträglicher Auslagen nachgeschoben wird.

Zu § 40 (Höhe der Gebühren)

§ 40 entspricht mit hinzugefügten, klarstellenden Ergänzungen § 29 BremPPV-10.

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 regelt die Vergütung für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, Konstruktionszeichnungen, Elementplänen und Werkstattzeichnungen.

Nummer 4 enthält in **Buchstabe a)** Vergütungsregelungen für die Prüfung von Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile. In dieser Vergütungsregelung ist die Prüfung der Konstruktionszeichnungen im Massivbau bis zur Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend eingeschlossen. Für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen im Metall- und Holzbau ist der Aufwand erheblich größer. Dem wird mit der Gebührenregelung in **Buchstabe b)** Rechnung getragen. Die Vergütung setzt im Metall- und Holzbau bereits ein, falls die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend zu berücksichtigen ist, im Massivbau wegen des geringeren Prüfaufwands allerdings erst, wenn die Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend ist.

Nummer 5 regelt die Vergütung für die Prüfung von Nachträgen infolge von Änderungen

oder Fehlern. Sie ist insoweit eingeschränkt, als sie erst ab einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel greift. Die Vergütung für Nachträge bis zu dieser Bagatellgrenze ist durch die Grundgebühr abgegolten.

Nummer 6 regelt die Prüfung einer Lastvorbereitung. Die Vergütung erfolgt nach dem zusätzlichen Aufwand und ist auf ein Viertel der Grundgebühr begrenzt.

Die neue **Nummer 7** trägt dem Umstand Rechnung, dass Programmsysteme auf dem Markt sind, mit denen ganze bauliche Anlagen oder Teile davon mit einem komplexen räumlichen Modell abgebildet werden. Die Berechnungen und Untersuchungen erfolgen am Gesamtsystem, die nur durch aufwändige Vergleichsberechnungen ebenfalls am räumlichen System geprüft werden können. Mit diesen Berechnungen können die räumlichen Tragreserven besser genutzt werden. Damit lassen sich wirtschaftlich optimierte Bauteilabmessungen erzielen, die zu von der Bauherrin oder vom Bauherrn erwünschten Einsparungen z. B. bei den Stahl- und Betonmengen führen. Solche Einsparungen können mit Vergleichsrechnungen an vereinfachten ebenen Teilsystemen nicht nachgewiesen werden. Der mit dem komplexen System verbundene höhere Prüfaufwand wird durch einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Grundgebühr abgegolten.

Absatz 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass ein zusätzlicher Prüfaufwand entsteht bei Baumaßnahmen im Bestand oder wenn Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt werden.

Absatz 4 ermöglicht es, von den Vergütungsregelungen der Absätze 1 bis 3 in Ausnahmefällen abzuweichen. Diese Gebührenregelung kann in besonderen Fällen z. B. bei Kernkraftwerken zum Tragen kommen. Beim besonderen Fall soll zum einen der besondere Schwierigkeitsgrad einer Prüfung – also ein Schwierigkeitsgrad, der auch gegenüber dem Schwierigkeitsgrad der höchsten Bauwerksklasse außergewöhnlich ist – und zum anderen die erweiterte Leistung, die über die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen hinausgeht, berücksichtigt werden. Hierfür sollte in erster Linie die Prüfung neuartiger Konstruktionen in Betracht kommen, deren statisches Verhalten besonderer, über das Übliche weit hinausgehender Untersuchungen und wissenschaftlicher Überlegungen bedarf. Der besondere Fall stellt eine eigene Regelung dar und ist – auch im Falle niedriger Gebühren oder Honorare – unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (Urteil vom 15.04.2008, Az.: 1 ME 17/08) ist ein grobes Missverhältnis zwischen Prüfaufwand und geltend gemachten Gebühren anzunehmen, wenn eine Differenz von 50 % überschritten wird.

Die Abgrenzung des besonderen Falles gegenüber Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 (Vergütung nach Zeitaufwand) ergibt sich durch den besonderen Aufwand und das besondere Risiko, das mit der Vergütung nach Zeitaufwand nicht abgegolten werden kann.

Absatz 5 Satz 1 sieht mit den **Nummern 1 bis 6** vor, dass bestimmte Prüfleistungen nach Zeitaufwand vergütet werden, weil eine Vergütung nach anrechenbaren Bauwerten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Die Klarstellung in **Nummer 2** erfolgt korrespondierend zu § 38 Absatz 2 Satz 2.

Sätze 2 bis 6 enthalten Regelungen zum Stundensatz. Mit der Bezugnahme auf das Monatsgehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 (ab Juli 2015 5.847,05 Euro) wird die dynamische Anpassungsregelung beibehalten. Abweichend vom Muster (1,54 %) beträgt der Prozentsatz jedoch entsprechend der BremPPV-10 jedoch weiterhin 1,70. Durch den dynamischen Verweis (1,7 % Endstufe A 15) ergibt sich dadurch ein Stundensatz von derzeit aufgerundet 100,00 Euro. Die abweichend vom Muster in **Satz 5** beibehaltende Regelung der verpflichtenden Bekanntmachung des Stundensatzes durch die oberste Bauaufsichtsbehörde hat eine rein deklaratorische Bedeutung, da die aktuelle Höhe der Vergütung und damit auch der Zeitpunkt, ab dem ein neuer Stundensatz erstmals auf neu erteilte Prüfaufträge angewendet werden kann, ausschließlich nach Satz 3 bestimmt wird.

Absatz 6 legt als Mindestgebühr den zweifachen Stundensatz nach Absatz 5 fest, damit auch Prüfaufträge mit geringen anrechenbaren Kosten auskömmlich vergütet werden.

Zu § 41 (Vergütung der Prüffämter)

§ 41 entspricht redaktionell angepasst § 30 BremPPV-10 und enthält Vergütungsregelungen für Prüffämter, insbesondere auch für Typenprüfungen und für die Prüfung von Fliegenden Bauten. Dabei handelt es sich bei den für die Typenprüfungen nach **Absatz 2 und 3** zu erhebenden Gebühren um Wertgebühren, die den wirtschaftlichen Gegenwert der Typenprüfung – der höher ist als bei einer herkömmlichen Einzelprüfung – berücksichtigen sollen.

Zu § 42 (Umsatzsteuer, Fälligkeit)

§ 42 entspricht redaktionell angepasst § 31 BremPPV-10 und enthält Regelungen für die anfallende Umsatzsteuer und die Fälligkeit der Gebühr.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Gebühr die Umsatzsteuer einschließt. Eine gesonderte Ausweisung der anfallenden Umsatzsteuer erfolgt nicht. Ein Vorsteuerabzug kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Standsicherheit zustehende Vergütung mit Eingang der Rechnung fällig wird. Es wird verdeutlicht, dass die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur sofortigen Anspruch auf Bezahlung ihrer oder seiner erbrachten Leistung hat. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure in unzumutbarer Weise – wie in manchen Fällen geschehen – auf ihre Vergütung warten müssen. **Satz 2** legt fest, dass bis zur Schlussrechnung eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt werden kann, da nicht auszuschließen ist, dass sich nach Auftragserteilung und vor Abschluss des Prüfauftrags diese Grundlagen der Ermittlung der Gebühr noch verändern.

Zu § 43 (Vergütung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz)

§ 43 entspricht redaktionell angepasst § 32 BremPPV-10 enthält Vergütungsregelungen für die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Abweichend vom Muster bestimmt sich die Grundgebühr für die Prüfung der Brandschutznachweise in **Satz 1 Nummer 1** nach einem festen Prozentsatz (50%) der nach **§ 39 Absatz 1** für die Bauwerksklasse 1 errechneten Gebühr. Nach der Gebührentafel der MPPVO betragen die dort tabellarisch ausgewiesenen Grundgebühren für die Prüfung des Brandschutzes bis zu einem Bauwert von ca. 10 Mio. Euro ca. 60 % der für die Standsicherheitsprüfung in der Bauwerksklasse 1 jeweils ausgewiesenen Grundgebühr. Bei höheren Bauwerten sinkt der Anteil jedoch bis auf 40 %.

Nummer 2 regelt die Vergütung für die Prüfung von Nachträgen. Im Gegensatz zur Berechnung von Gebühren für die Prüfung von Nachträgen zum Standsicherheitsnachweis nach § 40 Absatz 1 Nummer 5 stellt die Regelung nicht auf den Umfang der geänderten Unterlagen, sondern auf den Zeitaufwand ab, da der Umfang von Änderungen eines Brandschutznachweises oftmals keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Prüfaufwand zulässt.

Nummer 3 legt die Obergrenze der Vergütung für die Überwachung der Bauausführung unverändert auf das Einfache der Grundgebühr fest, damit auch bei schwierigen Brandschutzmaßnahmen oder bei mangelhafter Ausführung der erhöhte Aufwand für die Überwachung angemessen abgegolten werden kann.

Satz 2 regelt, dass bestimmte für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit geltende Regelungen analog für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz gelten. Unter anderem sind dies die unzulässige Gewährung von Nachlässen (**§ 37 Absatz 5**), die Regelungen für Reisen, Fahrt- und Wartezeiten und die Erstattung von Auslagen (**§ 39 Absatz 6**), die Grundlagen für die Berechnung nach Zeitaufwand (**§ 40 Absatz 5 Sät-**

ze 2 bis 6), die Regelungen für den Ansatz und die Ausweisung der Umsatzsteuer und für die Fälligkeit der Gebühr (§ 42). Die analoge Anwendung von § 40 Absatz 4 ermöglicht es, von den sich für die Prüfung des Brandschutznachweises aus Anlage 3 ergebenden Gebühren dann abzuweichen, wenn diese in einem groben Missverhältnis zum Aufwand der Leistung stehen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Brandschutznachweis zu prüfen ist, der mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens erstellt wurde.

Zu §§ 44 und 45 (Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und für Erd- und Grundbau)

§ 44 entspricht redaktionell angepasst §§ 33 BremPPV-10 und regelt die Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen, § 45 entsprechend § 34 BremPPV-10 die der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau. Die Ausführungen zu § 43 gelten sinngemäß. Da diese Prüfsachverständigen ausschließlich im privaten Auftrag tätig werden, wird nur die Vergütung von Honoraren angesprochen.

§ 44 Satz 3 bestimmt, dass die Prüfsachverständigen nach §§ 44 und 45, die im privaten Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn tätig werden, die in ihrem Honorar enthaltene Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen haben. In diesem Fall ist die Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben, sofern die beauftragende Bauherrin oder der beauftragende Bauherr dazu berechtigt ist. Aus diesem Grund ist in Anlage Gebührentafel der Hinweis enthalten, dass in der Gebühr und (insbesondere) in dem Honorar die Umsatzsteuer enthalten ist. Die Verweisung auf § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit.

Zu Teil 7

Der siebte Teil beschränkt sich auf die Regelung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

Zu § 46 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 46 regelt entsprechend § 35 BremPPV-10 Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 regelt den Ordnungswidrigkeitentatbestand der missbräuchlichen Führung der Bezeichnung Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger und ergänzt ihn mit **Nummer 2** um eine Sanktion für die unberechtigte Ausstellung von Bescheinigungen, die nur von einer oder einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen. Einer entsprechenden Regelung für Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige bedarf es nicht, da diese lediglich im Auftrag und gegenüber der Bauaufsichtsbehörde tätig werden.

Nummer 3 enthält einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, der den Verstoß gegen § 37 Absatz 5 sanktioniert. Die Regelung ist erforderlich, weil Prüfsachverständige unmittelbar gegenüber der Bauherrin oder dem Bauherrn oder sonstiger Auftraggeberin oder sonstigen Auftraggeber abrechnen und sich nicht zwingend einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen müssen (vgl. § 41); insoweit muss etwaigen Missbräuchen wirksam vorgebeugt werden. Die Verbindung von § 37 Absatz 5 mit § 43 Satz 2, § 44 Satz 4 oder § 45 Satz 3 ist als Ordnungswidrigkeitentatbestand ausdrücklich zu erwähnen, da die sachlich-rechtlichen Vorschriften auf Grund einer weiteren Vorschrift derselben Verordnung auch für einen anderen Sachverhalt gelten sollen (siehe Nr. 115 der Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht BMJ 1999).

Zu Teil 8

Der achte Teil enthält in § 47 Übergangsregelungen für bereits vor dem Inkrafttreten der BremPPV anerkannten Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige und Sachverständige sowie laufende Anerkennungsverfahren. Ferner regelt § 48 das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der vorliegenden Neufassung der BremPPV.

Zu § 47 (Übergangsvorschriften)

§ 47 regelt in modifizierter Weise die Übergangsvorschriften nach § 36 BremPPV-10.

Absatz 1 regelt weiterhin entsprechend § 36 Absatz 2 BremPPV-10 die Überleitung der nach der zum Jahresende 2010 außer Kraft getretenen Bauprüfverordnung anerkannten Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik. Diese gelten in ihrer jeweiligen Fachrichtung als nach § 10 anerkannte Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und unterfallen damit den in der BremPPV geregelten Rechtsverhältnissen. Die Anerkennung endet somit spätestens mit Erreichen der in § 7 Absatz 1 Nummer 2 angegebenen Altersgrenze.

Absatz 2 stellt klar, dass Anerkennungsverfahren, die bereits auf Grundlage der BremPPV-10 begonnen wurden, mit den ergänzenden Regelungen dieser Verordnung weiterzuführen sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die mittlerweile bereits laufenden Anerkennungsverfahren zur Prüffingenieurin oder zum Prüffingenieur für Standsicherheit und Brandschutz wurden von der Anerkennungsbehörde bereits auf die geplanten Rechtsänderungen hingewiesen und haben sich schriftlich mit einer ergänzenden Anwendung der Vorschriften einverstanden erklärt, falls diese Verordnung bis dahin keine Rechtskraft erlangt haben sollte.

Absatz 3 regelt entsprechend § 36 Absatz 5 BremPPV-10 die Überleitung von Sachverständigen nach § 26 Absatz 7 der am 31. Dezember 2010 außer Kraft getretenen Bremischen Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 10. November 1980 (BremGaVO a.F.) als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 28 Absatz 1. Die Anerkennung als Prüfsachverständige nach § 29 beschränkt sich auf die Personen, die nach Entfall der gewerberechtlichen Anerkennungsgrundlage durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Sachverständige im Sinne des § 26 Absatz 7 BremGaVO a.F. unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung bestätigt worden sind und ihren Geschäftssitz im Land Bremen haben.

Die Regelungen in § 36 Absatz 1, 2 und 4 BremPPV-10 sind aufgrund Zeitablauf entbehrlich. Für bereits nach BremPPV-10 erteilte Prüfaufträge ist keine Übergangsregelung erforderlich, da die BremPPV-15 die Vergütungsregelungen unverändert übernimmt.

Zu § 48 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt entsprechend § 38 Absatz 1 BremPPV-10 das Inkrafttreten der BremPPV-15.

Satz 2 regelt das gleichzeitige Außerkrafttreten der BremPPV-10.

Der bisherige § 38 Absatz 2 der BremPPV-10 war bereits durch die in Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzes von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geregelte Entfristung der Vorschrift entbehrlich geworden.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage 1 (Tabelle der anrechenbaren Bauwerte nach § 38 Absatz 1 Satz 1)

Anlage 1 wurde in Anlehnung an die M-PPVO-12 angepasst, die für bestimmte Gebäudearten basierend auf dem Bezugsjahr 2005 Kubikmeter-Preise vorgibt, während die Anlage 1 der BremPPV-10 noch auf das Basisjahr 2000 Bezug nahm. Die anrechenbaren Bauwerte der BremPPV-10 sind zwischenzeitlich mit den **Steigerungsfaktor 118,95** entsprechend der Bauprüfverordnung Berlin vom 20. Oktober 2014 bereits auf das aktuelle Bezugsjahr 2010 hochgerechnet. Konkret errechnen sich die in der Anlage 1 aufgeführten anrechenbaren Bauwerte somit aus dem Baupreisindex 2010, multipliziert mit dem Steigerungsfaktor, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt für das jeweilige Jahr veröffentlichten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk ergibt (Genesis, Tabelle 61261-0001, Baupreisindex 2010= 100, s. a. Hinweis zu § 38 Absatz 1 Satz 3).

Im Übrigen ist die Anlage 1 überarbeitet. Insbesondere wird auf die Spalte Gebäudeart der Tabelle der anrechenbaren Bauwerte, lfd. Nummer 11, verwiesen. Die bisherige Unterscheidung bei den anrechenbaren Bauwerten in „Bauart schwer“ und „sonstige Bauart“ entfällt, weil der Prüfaufwand durch die technische Weiterentwicklung bei beiden Bauarten inzwischen vergleichbar hoch ist.

Die ergänzenden Regelungen in Anlage 1 sind nunmehr systematisch gegliedert und redaktionell überarbeitet. Die Vorgaben zur Ermittlung des Brutto-Rauminhalts bei Gebäuden mit Flächengründungen und zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte bei Wohngebäuden mit Tiefgaragen werden im Hinblick auf eine angemessene und eindeutige Gebührenregelung präzisiert bzw. neu aufgenommen.

Zu Anlage 2 (Bauwerksklassen nach § 38 Absatz 4 Satz 1)

Anlage 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Anlage 2 der BremPPV-10. Einige Kriterien für die Zuordnung von baulichen Anlagen zu den Bauwerksklassen sind entsprechend der M-PPVO-12 redaktionell überarbeitet, neu aufgenommen oder in eine andere Bauwerksklasse eingruppiert. Hinzuweisen ist insbesondere auf das Kriterium „Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk)“, das neu hinzugekommen ist, eine überdurchschnittlich schwierige Konstruktion beschreibt und deshalb in die Bauwerksklasse 4 eingruppiert ist, sowie auf das Kriterium „einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohldielen mit Spannbettvorspannung“, das wegen der inzwischen vorliegenden Erfahrung nunmehr der Bauwerksklasse 3 (bisher 4) zugeordnet ist.

Die Aufzählung in der Anlage 2 ist nicht abschließend. Maßgeblich für die Einstufung in die jeweilige Bauwerksklasse ist der abstrakte überwiegende Schwierigkeitsgrad des Tragwerkes.

Zu Anlage 3 (Gebührentafel § 39 Absatz 1 Satz 1)

Anlage Gebührentafel

zu § 39 Absatz 1 und § 43 Nummer 1 der Begründung zur BremPPV

Die Grundgebühr für die Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise ist immer auf der Grundlage Formel

$$\text{Grundgebühr} = F_{\text{BWK}} \times (\text{anrechenbarer Bauwert} / 1000)^{0,8}$$

Bauwerksklasse	1	2	3	4	5
F _{BWK}	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0

zu errechnen.

Aus Transparenzgründen sind die Grundgebühren für einige anrechenbare Bauwerte auszugswise in der nachfolgenden Gebührentafel dargestellt.

Grundgebühr je Bauwerksklasse inkl. MwSt.						
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brand- schutznachweis
	BWK 1	BWK 2	BWK 3	BWK 4	BWK 5	
Bauwerte / Faktor	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0	0,5 der Gebühr nach BWK 1, mind. 350,- €
10.000 €	101 €	145 €	196 €	246 €	309 €	350 €
20.000 €	176 €	253 €	341 €	428 €	538 €	350 €
30.000 €	243 €	349 €	471 €	593 €	745 €	350 €
40.000 €	306 €	440 €	593 €	746 €	937 €	350 €
50.000 €	366 €	526 €	709 €	892 €	1.120 €	350 €
100.000 €	637 €	916 €	1.234 €	1.553 €	1.951 €	350 €
150.000 €	881 €	1.266 €	1.707 €	2.148 €	2.698 €	441 €
200.000 €	1.109 €	1.594 €	2.149 €	2.703 €	3.396 €	555 €
300.000 €	1.534 €	2.205 €	2.972 €	3.739 €	4.698 €	767 €
400.000 €	1.931 €	2.776 €	3.741 €	4.707 €	5.913 €	965 €
500.000 €	2.308 €	3.318 €	4.472 €	5.627 €	7.069 €	1.154 €
1.000.000 €	4.019 €	5.777 €	7.787 €	9.796 €	12.308 €	2.010 €
1.500.000 €	5.559 €	7.991 €	10.770 €	13.550 €	17.024 €	2.779 €
2.000.000 €	6.998 €	10.059 €	13.558 €	17.056 €	21.430 €	3.499 €
2.500.000 €	8.365 €	12.025 €	16.207 €	20.390 €	25.618 €	4.183 €
5.000.000 €	14.565 €	20.936 €	28.219 €	35.501 €	44.604 €	7.282 €
7.500.000 €	20.145 €	28.959 €	39.031 €	49.104 €	61.694 €	10.073 €
10.000.000 €	25.358 €	36.453 €	49.132 €	61.811 €	77.660 €	12.679 €
15.000.000 €	35.075 €	50.420 €	67.957 €	85.494 €	107.416 €	17.537 €
20.000.000 €	44.151 €	63.468 €	85.543 €	107.619 €	135.214 €	22.076 €
25.000.000 €	52.780 €	75.872 €	102.262 €	128.652 €	161.640 €	26.390 €

Die **Anlage Gebührentafel** entspricht unverändert der Anlage der 3 BremPPV-10 und enthält eine Tabelle, aus der sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten die Grundgebühr für die jeweiligen Bauwerksklassen ablesen lässt (§ 39 Absatz 1 Satz 1). Die anrechenbaren Bauwerte in der ersten Spalte der Tabelle werden in Euro in analoger Staffelung wie bisher aufgeführt. Die zugehörigen Grundgebühren sind entsprechend den den jeweiligen Bauwerksklassen zugrunde liegenden nicht linearen Formeln ermittelt.

Die Tabellenwerte sind entsprechend § 42 Absatz 1 als Bruttowerte, d. h. inklusive Umsatzsteuer, angegeben.

Die bisherige Anlage 3 zu Anlage 1, letzter Absatz BremPPV-10 mit Auszügen aus Abschnitten der DIN 277-1:1987-06 zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts ist verzichtbar, da der Hinweis in der Anlage 1 zur BremPPV-15 unter „sonstiges“, dass für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts die DIN 277-1:2005-02 maßgebend ist, als ausreichend angesehen wird.